

Ergänzender Bericht

des

Bundesrates an die nationalrätliche Kommission zur Vorlage betreffend die Erhöhung der Telephonegebühren.

(Vom 21. März 1911.)

Tit.

In der Sitzung vom 3. Mai 1910 hat Ihre Kommission den Wunsch ausgesprochen, es möchte die Botschaft betreffend die Erhöhung der Telephonegebühren eine Ergänzung erfahren, und zwar nach folgender Richtung:

1. Es sollten Angaben gemacht werden:
 - a. über die Zahl, die Anlagekosten und die Rentabilität von Telephonlinien und -stationen nach Hotels oder Kurorten, die jährlich nur wenige Monate in Betrieb stehen;
 - b. über die gleichen Punkte mit Bezug auf Telephonanlagen in ganz entlegenen und kleinen Ortschaften; die Grenze zu ziehen wird der Telegraphen- und Telephonverwaltung überlassen;
 - c. über die Zahl der Gespräche, die pro Jahr erforderlich sind, um die Betriebskosten einer Station zu decken;
 - d. über die Zahl der Abonnenten, welche die Betriebskosten ihrer Station nicht decken;
 - e. über die Wünschbarkeit, in den sub d genannten Fällen Nachzahlungen zu verlangen;
 - f. über die Höhe der Erstellungskosten einer Station, unter Angabe der Länge der oberirdischen Leitung;
 - g. über die Dauer der Verwendbarkeit der Bestandteile einer Station, der Anlagen überhaupt.

2. Für die letzten Betriebsjahre möchte der Rechnungsabschluss für den Telephonbetrieb nach dem System der Schweiz. Bundesbahnen oder einem andern, einen untrüglichen Einblick in die finanzielle Lage und die Rendite des gesamten Betriebes gewährenden System umgestaltet und das Endresultat der Jahresabschlüsse mitgeteilt werden.

3. Es möchte geprüft werden, ob unter Beibehaltung der Oberaufsicht des Bundes das Rechnungswesen für Telegraph und Telephon gesondert geführt werden könnte, gegebenenfalls in welcher Weise.

4. Prüfung und Begutachtung der eingelangten Eingaben.

Wir kommen im nachstehenden diesem Wunsche, soweit möglich, nach, möchten jedoch folgende Bemerkung vorausschicken:

Die Umgestaltung aller bisherigen Jahresrechnungen auf Grund kaufmännischer Rechnungsgrundsätze hat ein Endergebnis zutage gefördert, welches von demjenigen der Botschaft etwas abweicht. Es ist indessen nicht derart, dass eine Erhöhung der Gebühren sich als unnötig erweist, immerhin aber doch so, dass die Möglichkeit besteht, das finanzielle Gleichgewicht der Telephonverwaltung mit einer geringern Gebührenerhöhung wieder herzustellen und wahrscheinlich auch für die Zukunft zu sichern.

Mit Rücksicht darauf möchten wir jetzt schon dem allfälligen Vorwurf begegnen, als ob die Grundlage, auf der sich die Gesetzesvorlage stützt, aus fiskalischen Motiven mit Absicht so gewählt worden sei.

Die Differenz zwischen dem Ergebnis der Botschaft und demjenigen der vorliegenden Umarbeitung ist vielmehr auf den Umstand zurückzuführen, dass bei der ursprünglichen Berechnung einzig und allein auf die bestehenden Rechnungsgrundsätze abgestellt werden musste. Nur die Ausscheidung der Inventarvermehrung aus den Betriebseinnahmen war neu. Es geschah dies aber in Berücksichtigung wiederholt laut gewordener Wünsche aus dem Schosse der Bundesversammlung. Hiervon abgesehen, lag kein Grund vor, die Vorlage auf durchwegs neuen, nach eigenem Gutfinden gewählten Rechnungsprinzipien auszuarbeiten. Namentlich muss in bezug auf die Amortisation des Baukontos mit 15 %, die nun am meisten angefochten und als viel zu hoch bezeichnet wird, darauf hingewiesen werden, dass von der Bundesversammlung bei Anlass der Beratung des Budgets für das Jahr 1900 — entgegen unserm Antrage, den Amortisationssatz dem wirklichen Rechnungsüberschuss anzupassen — beschlossen wurde, es sei an dem seinerzeit festgelegten Ansätze von 15 % festzuhalten.

Ihre Einladung gab uns Gelegenheit, die Frage der Erhöhung der Telephonegebühren auf anderer rechnerischer Basis nochmals zu prüfen. Über die hierbei zur Anwendung gebrachten Grundsätze, sowie über das eingeschlagene Verfahren geben die Ausführungen im Abschnitt II hiernach nähere Aufschluss.

I.

Die Frage nach der Zahl, den Anlagekosten und der Rentabilität der Telephonverbindungen nach Hotels und Kurorten gründet sich, nach den in der Sitzung Ihrer Kommission gefallenen Äusserungen zu schliessen, auf die Annahme, dass die Erstellung derartiger Anschlüsse der Verwaltung Kosten verursachen, welche zu den Einnahmen aus diesen Abonnements in keinem richtigen Verhältnis stehen. Dies ist jedoch nicht der Fall. Sobald solche Anschlusslinien infolge der besondern örtlichen Verhältnisse ausserordentliche Ausgaben verursachen, werden gestützt auf Art. 12, lit. f, des Telephongesetzes besondere Vertragsbedingungen, sogenannte Bergbedingungen, aufgestellt. Diese sehen in der Regel für den Abonnenten folgende Leistungen vor: Lieferung des Stangenmaterials, Übernahme des Transportes des gesamten Materials bis zum Verwendungsplatz, Erstellungskosten des Anschlusses sowie der Kosten für den Unterhalt; dazu kommt noch ein reduzierter Linienzuschlag für die Mehrdistanz (über 2 km) von Fr. 3 für 100 Meter Doppeldraht (statt Fr. 4. 50 in gewöhnlichen Fällen) bzw. Fr. 1. 50 für 100 Meter einfachen Draht (statt Fr. 3). Zieht man nun in Erwägung, dass die Verwaltung für gewöhnlich aus dem gesetzlich normierten Mehrdistanzzuschlag von Fr. 4. 50 bzw. Fr. 3 pro 100 Meter Mehrlänge die Gesamtanlagekosten (Material, Transport, Arbeitslöhne) und überdies den Unterhalt der Anlage zu bestreiten hat, während bei Anschlüssen der eben genannten Art diese Lasten fast ausschliesslich vom Abonnenten zu tragen sind, so ergibt sich ohne weiteres, dass ihr aus solchen Anschlüssen im allgemeinen jedenfalls keine grösseren Auslagen erwachsen, als für Anschlüsse, für welche die ordentlichen Zuschläge bezahlt werden.

Über die Rentabilität des einzelnen Anschlusses (ohne Zusatzapparate und dergleichen), sowie über andere damit zusammenhängende Fragen, gibt Tabelle 9 Aufschluss, welcher die Ergebnisse des Jahres 1909 zugrunde liegen. Die dort angegebenen Durchschnittswerte sind das Ergebnis einer auf 71 Lokalnetze (ohne angeschlossene Umschaltstationen) sich erstreckenden Enquete. Sie stellen Näherungswerte dar, weil ein Teil der als Grundlage dienenden Angaben sich nur annähernd berechnen liess,

indem vielerorts Anlagen, Personal, Lokale usw. dem Telegraphen und dem Telephon, dem lokalen wie dem interurbanen Verkehr dienen, ferner auch deshalb, weil die Untersuchung sich nicht auf das ganze Telephonnetz erstreckt und jede Netzkategorie nur einen Teil der Netze gleicher Grösse umfasst. Immerhin dürften mit Rücksicht darauf, dass bei der getroffenen Auswahl alle in Betracht fallenden Faktoren, wie Netzgrösse, Städte und Dörfer, Ortschaften mit Industrie, Landwirtschaft, Fremdenverkehr, ferner die verschiedenen Landesteile usw. berücksichtigt worden sind, und dass die Enquete sich auf 59 % (37,797) aller Abonnenten erstreckt, die so gewonnen Resultate der Wirklichkeit ziemlich nahe kommen. Es ergeben sich daraus unter anderm folgende Tatsachen:

Die durchschnittlichen Anlagekosten eines Anschlusses sind in grössern Netzen nicht unwesentlich höher als in kleinern. Nach Tabelle 9, Kol. 4, sind sie beispielsweise in Netzen von über 300 Abonnenten um 15,3 %, und in solchen von über 1000 Abonnenten um 23,2 % höher als in Netzen von 300 und weniger Abonnenten. Relativ genommen — auf 100 Meter Leitungslänge berechnet — sind dagegen die Anlagekosten in den grossen Netzen geringer (Kol. 11). Umgekehrt ist in den Netzen bis zu 300 Abonnenten der Unterhalt der Anlage kostspieliger als in jenen mit grösserer Abonnentenzahl (Kol. 5), und zwar um 26,4 %.

Die durchschnittliche Einnahme an Abonnementsgebühr (einschliesslich die Mehrdistanzzuschläge für Abonnentelinien) differiert unwesentlich; sie beziffert sich in Netzen bis zu 300 Abonnenten auf Fr. 51. 30, in grössern Netzen auf Fr. 49, in Netzen mit über 1000 Abonnenten auf Fr. 48. 90 (Kol. 6).

Die durchschnittlichen Betriebsausgaben pro Abonnent (a),
 der Anteil der Gehälter an diesen Ausgaben (b),
 der Anteil an Gehältern in % der Betriebsausgaben ausgedrückt (c),
 die Einnahmen aus dem Lokalverkehr (d), welche die Betriebsausgaben decken sollten, und
 die Mehr-, bzw. Mindereinnahme (e),
 weisen folgende Zahlen auf:

	a.	b.	c.	d.	e.
	Fr.	Fr.	%	Fr.	Fr.
Netze bis zu 20 Abonnenten	10. 20	6. 20	(60,7)	6. 70	— 3. 50
„ „ „ 300 „	15. 70	10. 90	(69,4)	12. 60	— 3. 10
„ über 300 „	27. 50	22. 10	(80,3)	33. 40	+ 5. 90
„ „ 1000 „	29. 60	25. 20	(85,1)	44. 70	+ 15. 10

Diese Ergebnisse liefern den Nachweis der Unrentabilität der kleineren und mittleren Netze (unter 300 Abonnenten). Ihre Zahl belief sich Ende 1909 auf 307, das sind 74,1 % der Gesamtzahl (414). Wie obige Darstellung zeigt, reichen z. B. in den Netzen bis zu 20 Abonnenten die Einnahmen aus dem Lokalgesprächsverkehr (*d*) knapp aus, um die Gehaltsausgaben (*b*) zu decken; zur Bestreitung der übrigen Bedürfnisse bleibt somit beinahe nichts mehr übrig.

Anhand von Tab. 9, Kol. 7 lässt sich sodann auch die Frage nach der Zahl der Gespräche, die pro 1909 erforderlich waren, um die durchschnittlichen Betriebskosten eines Anschlusses zu decken, ohne weiteres beantworten. Es beliefen sich nämlich in diesem Jahre die durchschnittlichen Betriebsausgaben pro Anschluss auf Fr. 15. 70 in der Kategorie der Netze bis zu 300 Abonnenten und auf Fr. 27. 50 in derjenigen der Netze über 300 Abonnenten. Zur Deckung dieser Auslagen waren demnach in der erstern Kategorie 314, in der letztern 550 Lokalgespräche zu 5 Rp. erforderlich. Nun weisen aber von den 58,768 Abonnenten, welche das ganze Jahr 1909 hindurch bestanden haben, im ganzen 31,733 oder 53.99 % einen geringern Lokalverkehr auf. Es haben somit diese Abonnenten an die Betriebskosten ihres Anschlusses nicht genügend beigetragen. Von den 31,733 Abonnenten entfallen 11,705 auf die Netze bis zu 300, und 20,028 auf solche über 300 Abonnenten, das sind 67,4 % bzw. 48,8 % aller Abonnenten der betreffenden Kategorie. Speziell in den Netzen über 1000 Abonnenten haben von im ganzen 31,806 Abonnenten 15,161 oder 47,6 % die zur Deckung der Betriebsausgaben erforderliche Mindestzahl von rund 600 Lokalgesprächen (Betriebskosten Fr. 29. 60) nicht erreicht.

Diese Tatsachen legen die Forderung nahe, dass jeder Abonnent wenigstens für die Betriebskosten seines Anschlusses aufkommen sollte, und zwar etwa in der Weise, dass er jeweilen am Ende des Jahres den Fehlbetrag (nach Abzug der von seinem Anschluss herrührenden Einnahmen aus Lokalgesprächen) durch eine entsprechende Nachzahlung zu decken hätte. So sieht denn auch beispielsweise der geltende deutsche Telephontarif eine Mindesteinnahme an Lokalgesprächsgebühren von Mk. 20 per Abonnent vor. Trotzdem sollte nach unserem Dafürhalten, wenn nicht absolute Notwendigkeit vorliegt, von einer derartigen Massnahme abgesehen werden, weil sie der weitem Ausbreitung des Telephons nicht förderlich wäre. Sodann ist nicht zu vergessen, dass die Abonnenten mit ungenügendem Verkehr (meist Wohnungsanschlüsse und Anschlüsse aus den Kreisen des Kleingewerbes, des Kleinhandels und der Landwirtschaft), auch wenn sie selbst die erforderliche Gesprächszahl zur Betriebskosten-

deckung nicht aufweisen, durch ihr blosses Bestehen andere Abonnenten zu Gesprächen mit ihnen veranlassen und auf diese Weise indirekt zur Vermehrung der Gesprächseinnahmen beitragen dürften.

Über die Dauer der Verwendbarkeit der Bestandteile einer Station, bzw. der Anlagen überhaupt, lassen sich ganz zuverlässige Angaben nicht machen. Es muss unterschieden werden zwischen der möglichen und der wirklichen Verwendungsdauer. Die andauernden grossen Fortschritte auf dem Gebiete der Schwachstromtechnik gestatten es der Verwaltung in den meisten Fällen nicht, die Apparate vollständig, d. h. bis zur Unbrauchbarkeit auszunützen. Denn sie ist bei Beobachtung aller Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit doch der Meinung, der Telephonbetrieb müsse im eigenen Interesse auf der Höhe der Zeit bleiben, und es sei fernerhin den Anforderungen des modernen Verkehrslebens auch nach dieser Richtung hin Rechnung zu tragen. Dies trifft ganz besonders zu bei den kostspieligen Zentralstationseinrichtungen grosser Netze. So blieb in den letzten 20 Jahren von den Zentralstationseinrichtungen der 33 in die Enquete einbezogenen Netze I. und II. Klasse keine unverändert; 3 davon mussten einmal, 8 zweimal, 17 dreimal, 4 viermal und 1 fünfmal ganz oder zum grossen Teil umgestaltet werden. Dieselben Gründe verumöglichen meistens die anderwärtige Weiterverwendung der ausgewechselten Einrichtungen, namentlich soweit es Einrichtungen grösserer Zentralen betrifft. Eine Umänderung der ausgewechselten Apparate ist entweder ausgeschlossen oder lohnt sich nicht. Ähnlich liegen die Dinge in bezug auf die Stationsapparate. Die fortwährende Ausdehnung des Sprechbereiches im internationalen Verkehr zwingt zur Aufstellung von Apparaten mit grösserer Leistungsfähigkeit und verhindert anderseits die Weiterverwendung der ausgewechselten Stationen. Der Altmaterialwert der ausser Gebrauch gesetzten Apparate ist im ganzen sehr gering (zirka 10 % des Ankaufswertes).

All die genannten Umstände bedingen eine starke Abschreibung, was eine wesentliche Verteuerung des Betriebes verursacht.

Im Schosse Ihrer Kommission wurde auf den grossen Unterschied in den von der Telephonverwaltung bezahlten Mietzinsen hingewiesen und dabei die Vermutung ausgesprochen, es werde wahrscheinlich die Höhe der Mietzinse von nicht geringem Einfluss sein auf die Erstellungskosten des einzelnen Anschlusses in den verschiedenen Netzen. Eine diesbezügliche Untersuchung, welche 23 aufs Geratewohl ausgewählte Netze umfasst, zeigt, dass diese Annahme bis zu einem gewissen Grade zutrifft. Immerhin ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle, dass in den Netzen unter 300 Abonnenten das Mietzinsbetreffnis, auf den einzelnen Anschluss berechnet, eher grösser ist, als in grösseren Netzen.

Ortsnetz ohne Umschalt- stationen	Zahl der Abonnen- ten auf Ende 1909	Anlage- kosten pro An- schluss ¹⁾	Mietzins (nur Tele- phon) ²⁾ pro 1909	Mietzins- betreffnis pro Abonnet	Mietzins- betreffnis pro Abonnet in % der Anlage- kosten
		Fr.	Fr.	Fr.	
Lichtensteig .	41	644	400	9.75	1,51
Martigny . .	95	644	890	9.36	1,46
Lausanne . .	2,779	743	23,672	8.51	1,14
Frauenfeld .	310	743	2,467	7.95	1,07
Schaffhausen .	726	743	5,656	7.79	1,04
Neuenburg .	940	743	6,594	7.01	0,94
Convét . . .	48	644	330	6.87	1,06
Bellenz . . .	118	644	779	6.60	1,02
Herisau . . .	301	743	1,702	5.65	0,76
Cernier . . .	57	644	300	5.26	0,81
Langenbruck .	19	644	100	5.26	0,81
Genf	5,950	743	29,493	4.95	0,60
Embrach . .	15	644	66	4.40	0,68
Fiscenthal .	16	644	66	4.12	0,64
Meilen . . .	87	644	330	3.79	0,58
Loche, le . .	308	743	1,082	3.51	0,47
Basel	4,794	743	15,341	3.20	0,43
Luzern . . .	1,561	743	3,969	2.54	0,34
St. Gallen .	2,311	743	5,710	2.47	0,33
Bern	3,458	743	8,373	2.42	0,32
Aarau	523	743	1,185	2.26	0,30
Bedigliora .	14	644	27	1.92	0,30
Zürich . . .	8,509	743	15,360	1.80	0,24

¹⁾ Durchschnittliche Anlagekosten (in Netzen bis zu 300 Ab. Fr. 644; gemäss mehrerwähnter Enquete: { „ „ über 300 „ „ 743.

²⁾ Meist ist der Mietzins für Telegraph und Telephon in einer Summe vereinigt. Das auf den einzelnen Dienstzweig entfallende Betreffnis wurde auf Grund des für denselben beanspruchten Flächenraumes berechnet. Bei gemeinsam benutzten Lokalitäten sind ²⁾/₃ des Gesamtzinses hier eingestellt worden.

II.

Die Umarbeitung der bisherigen Jahresrechnungen erfolgte in Anlehnung an das Rechnungsschema der schweizerischen Bundesbahnen. Sie greift zurück bis zum Jahre 1881, dem Jahre der Einführung des Telephonbetriebes. Es schien ratsam,

soweit auszuholen, um ein der Wirklichkeit möglichst nahe kommandes Endresultat zu erhalten. Hätte man sich einzig auf die letzten Jahre beschränkt, so würde der Wert der Arbeit ein ziemlich zweifelhafter gewesen sein, indem das bestehende Rechnungsschema und die vorhandenen anderweitigen Materialien nicht derart sind, dass ohne erheblichen Nachteil in einem beliebigen Zeitpunkt mit der Umrechnung hätte eingesetzt werden können.

Die vorliegende Umarbeitung, welche auf die wirklichen Zahlen der vergangenen Jahre abstellt, liefert nicht ein Ergebnis, welches auf absolute Genauigkeit Anspruch machen dürfte; immerhin wird dasselbe mit den tatsächlichen Verhältnissen ziemlich übereinstimmen. Es konnten nämlich gewisse Werte nur annähernd berechnet werden, weil das Vorhandene nicht immer in derjenigen Form vorlag, wie es zu einer wirklich genauen Umgestaltung nach dem neuen Schema absolut erforderlich gewesen wäre.

Um den vorliegenden Bericht nicht allzusehr zu belasten, sind nicht alle Umrechnungstabellen beigelegt worden, und aus denselben Gründen umspannen von den beigegebenen einzelne nur die letzten 15 Jahre. Kopien der Originale sämtlicher Tabellen, alle 29 Jahre umfassend, hält die Obertelegraphendirektion zur Verfügung.

Die Rechnung setzt sich zusammen aus folgenden Hauptbestandteilen:

1. Betriebsrechnung (Tabelle 1),
2. Gewinn- und Verlustrechnung (Tabelle 2),
3. Bilanz (Tabelle 3).

Ausserdem wurden noch beigelegt:

4. Vergleichende Tabelle der Jahresergebnisse (Tabelle 4).
5. Baurechnung (Tabelle 5),
6. Erneuerungsfonds (Tabelle 6),
7. Darstellung der Einlagen in den Erneuerungsfonds (Linien) (Tabelle 7),
8. Darstellung der Verteilung der bisherigen Gesamtabrechnungen auf Erneuerungsfonds und Anleihentilgung (Tabelle 8).

Zum bessern Verständnis einzelner Tabellen mögen folgende Erläuterungen angezeigt erscheinen.

Allgemeines. Die Verhältnisse sind so gedacht, dass die Jahresausgaben für sämtliche Neuanlagen und Neuanschaffungen aus Anleihensmitteln bestritten werden, und zwar durch Vorschüsse der Staatskasse, wie dies übrigens in bezug auf den jetzigen Bau-

konto, der aber nur Linienneubauten umfasst, geschieht. Eine grundsätzliche Änderung gegenüber dem jetzigen Verfahren besteht darin, dass der Baukonto auch mit den Ausgaben für Neuanschaffung von Apparaten, Mobiliar, sowie für neue Stationseinrichtungen belastet wird, während nach bestehendem System dies nur für neue Linienanlagen der Fall ist. Infolge dieser Änderung kommt das jetzige verzinssliche Inventar, dessen Wert ein aus Mitteln der allgemeinen Staatsverwaltung gegen Verzinsung überlassenes Betriebskapital darstellt, in Wegfall. Es ist als solches in der allgemeinen Staatsrechnung unter lit. C der Übersicht der Kapitalbewegungen gebucht. Ebenso fällt infolgedessen dahin die Ausgabe für die Verzinsung dieses Kapitals, sowie in den Einnahmen der Telephonrechnung — gleichsam als Gegenposten — die Rubrik „Inventarvermehrung“. Dafür aber vermehrt sich im selben Umfange der Bestand des Baukontos und die Zinsenlast aus Anleihenschulden.

Ad Betriebsrechnung. Aus den bisherigen Ausgabenrechnungen wurden bei den Rubriken — Umbau und Unterhalt der Linien, Apparate, Bureaugerätschaften — gestützt auf das Ergebnis diesbezüglicher Untersuchungen die Ausgaben für Neuanlagen und Neuanschaffungen, soweit noch möglich, annähernd ausgeschieden und auf den Baukonto übertragen.

Trotzdem die in den Jahren 1907 und folgenden ausgerichteten Gehaltszulagen (Teuerungszulagen) aus Mitteln der allgemeinen Verwaltung bestritten wurden, musste dennoch, um ein richtiges Bild zu erhalten, der auf den Telephonbetrieb entfallende Anteil in die Umrechnung einbezogen werden.

Ad Gewinn- und Verlustrechnung. *Entnahme aus dem Erneuerungsfonds.* Da sich an Hand des vorhandenen Materials nicht mehr feststellen liess, welche Beträge in den einzelnen Jahren für die Erneuerung der Anlagen ausgegeben worden sind, wurde angenommen, eine in einem bestimmten Jahre neu erstellte Anlage werde in ihrer Gesamtheit auf einmal erneuerungsbedürftig. Wurde also beispielsweise eine bestimmte Anlage, deren Lebensdauer auf 12 Jahre berechnet wird, im Jahre 1890 mit Fr. 1000 neu erstellt, so erfolgte im Jahre 1902 die Entnahme von Fr. 1000 aus dem Erneuerungsfonds in der Voraussetzung, dass in diesem Jahre die gesamte Anlage erneuert werden müsse, während tatsächlich einzelne Bestandteile derselben vielleicht bereits vorher erneuert worden waren, andere dagegen erst später erneuert werden mussten. Bei allfälliger Einführung des neuen Rechnungssystems würde die Entnahme den wirklichen Bedürfnissen entsprechend erfolgen.

müssen. Obschon bei der Umrechnung umständehalber dieses mehr theoretische Verfahren zur Anwendung gebracht werden musste, dürfte nichtsdestoweniger infolge Ausgleiches die Bilanz auf Ende 1909 doch den annähernd richtigen Buchwert der Anlagen aufweisen.

Ertrag verfügbarer Kapitalien. Es ist das der Zinsertrag aus dem Erneuerungsfonds, berechnet zu 4 % von 1881—1895, zu $3\frac{1}{2}$ % von 1896—1908, zu 4 % pro 1909, entsprechend dem jeweiligen Anleihezinsfuss.

Verzinsung der Anleihen. Die Berechnung erfolgte unter Zugrundelegung eines Zinsfusses von 4 % von 1881—1895, von $3\frac{1}{2}$ % von 1896—1908 und von 4 % pro 1909, was den in jenen Jahren in bezug auf die Verzinsung der Baukontoschuld und des Betriebskapitals (verzinsliches Inventar) zur Anwendung gelangten Zinssätzen entspricht.

Anleihtilgung. Der Überschuss der bisherigen Gesamtabrechnungen (vgl. Tabelle 8, sub lit. b), nach Abzug der Einlagen in den Erneuerungsfonds, wurde zur Anleihtilgung verwendet. Das Mass der Tilgung ist dabei in den einzelnen Jahren ein sehr ungleiches. Das Total aller Tilgungsbeträge (1881—1909) von zusammen Fr. 11,641,735 entspricht einer gleichmässig durchgeführten Tilgung in ungefähr 50 Jahren (vgl. darüber im Abschnitt V hiernach).

Einlagen in den Erneuerungsfonds. Über die durchschnittliche Lebensdauer (Verwendungsdauer) der einzelnen Anlagebestandteile wurden bisanhin spezielle statistische Erhebungen nicht gemacht, indem die jetzigen Rechnungsgrundsätze dies nicht erheischten, und weil man sich sagen musste, dass dahingehende Untersuchungen keineswegs einwandfreie Ergebnisse zutage fördern würden, weil sie in die Zeit der vollen Entwicklung der technischen Einrichtungen, in der wir uns gegenwärtig noch befinden, gefallen wären. An Hand der gesammelten Erfahrungen liess sich übrigens, soweit die Bedürfnisse dies erforderten, die Lebensdauer der hauptsächlichsten Linien- und Apparatenbestandteile mit hinreichender Genauigkeit feststellen. Zur Durchführung der Berechnungen hinsichtlich der vorzunehmenden Abschreibungen, wie sie das neue System vorsieht, wurden der Einfachheit halber die Anlagebestandteile in zwei Gruppen ausgeschieden, und zwar einerseits in Apparate und Stationseinrichtungen und anderseits in solche Bestandteile, welche im Linienbau Verwendung finden. Die durchschnittliche Lebensdauer der ersteren wurde auf 12 (jährliche

Abschreibung zirka 8 %), die der letzteren auf 20 Jahre (jährliche Abschreibung 5 %) festgesetzt. Die Lebensdauer der Apparatur, wie auch jene der Stangen, ist eher zu hoch bemessen. Für die praktische Anwendung würde sich dieses Verfahren weniger eignen, vielmehr wäre die Lebensdauer jedes wesentlichen Anlagebestandteiles zu bestimmen und der Erneuerungsfonds dementsprechend zu speisen. Wie eine Vergleichung mit anderwärts gemachten Erfahrungen zeigt, dürften obige Durchschnitte, alles ineinander gerechnet und unter Mitberücksichtigung des Altmaterialwertes, den tatsächlichen Verhältnissen immerhin ziemlich gerecht werden.

Die Manufacture Telephone Co. (I), die Chicago Telephone Co. (II), die Chicago Telephone Commission (III), ein anderer amerikanischer Autor (IV) schätzen die Lebensdauer gewisser Anlageteile (in Jahren), wie folgt:

	I.		II.		III.		IV.		Nach der Umrechnung	
	Lebensdauer	Abschreibung ohne Zinsen	Lebensdauer	Abschreibung ohne Zinsen	Lebensdauer	Abschreibung ohne Zinsen	Lebensdauer	Abschreibung ohne Zinsen	Lebensdauer	Abschreibung ohne Zinsen
		%		%		%		%		%
Untergrund- { Hauptkabel	20	5,0	16 $\frac{1}{2}$	3,5 *)	20	3,0 *)	20	3,0 *)	20	5,0
kabel { Nebenkabel			12	4,8 *)	15	4,0 *)	13	4,6 *)		
Stangen, einschliesslich Armaturen	20	5,0	8 $\frac{1}{2}$	11,8	10	10,0	10	10,0	20	5,0
Kupferdraht	—	—	15	2,0 *)	15	2,0 *)	12	5,0 *)	20	5,0
Teilnehmerapparate . .	10	10,0	10	10,0	10	9,5 *)	10	10,0	12	8,0
Zentralstationsapparate .	12 $\frac{1}{2}$	8,0	7	14,0	8	10,0 *)	8	9,9 *)	12	8,0

*) Unter Einrechnung des Erlöses aus dem Altmaterial.

Die Rechnung des Stadttelephonnetzes im Haag für das Jahr 1909 weist folgende Abschreibungen auf: für unterirdische Leitungen 10 %, für hölzerne Stangen, Bronzedraht, Isolatoren, Blitzableiter 10 %, für Zentrale, Hausinstallationen und öffentliche Sprechstellen 10 %. — Die württembergische Telegraphenverwaltung schätzt die durchschnittliche Lebensdauer aller Einrichtungen auf 15 Jahre.

Ad Bilanzen. Kassabestand. Es ist das der Reinertrag des Telephonbetriebes seit 1881 bis zum betreffenden Jahre, der aber in Wirklichkeit an die Staatskasse abgeliefert worden ist. Gleichsam als Gegenposten figurirt in den Passiven die Rubrik „Beiträge der eidgenössischen Staatskasse zur Deckung des Passivsaldo“. Da jedoch die Umrechnung eine gesonderte, in sich abgeschlossene Darstellung der Ergebnisse des Telephonbetriebes bezweckt, wurde diese Art der Buchung gewählt.

Die Schuld der Telegraphen- und Telephonverwaltung gegenüber der Staatskasse beträgt auf Ende 1909 (einzig für den Telephonbetrieb) Fr. 32,105,530 (Baukonto = Fr. 18,660,423 plus verzinsliches Inventar = Fr. 13,445,107). Die Umrechnung, welche sich auf die Zahlen der früheren Jahresrechnungen stützt, ändert daran natürlich nichts; laut Bilanz pro 1909 ergibt sich denn auch als wirkliche Schuld der Verwaltung Fr. 32,105,528; diesen Betrag erhält man nach Abzug des Guthabens bei der Staatskasse von Fr. 23,968,857 (Erneuerungsfonds) von der Anlei hensschuld (Fr. 56,074,385).

Ad Baurechnung. Obwohl das Linienbauvorratsmaterial nicht auf Baukonto gebucht wird (Tabelle 3), figurirt dasselbe dennoch anhangsweise in der Baurechnung, weil die für Anschaffung dieser Materialien ausgelegten Beträge aus Anlei hensmitteln bestritten werden.

Die übrigen Tabellen sind ohne weiteres verständlich.

III.

Die Frage, ob und in welcher Weise unter Beibehaltung der Oberaufsicht des Bundes das Rechnungswesen für Telegraph und Telephon gesondert geführt werden könnte, deckt sich mit dem Inhalt des Postulats zur Staatsrechnung pro 1908, welches folgenden Wortlaut hat:

„Der Bundesrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und den eidgenössischen Räten Bericht und Antrag einzubringen, ob nicht eine Ausscheidung des Rechnungswesens der Post-, Tele-

graphen- und Telephonverwaltungen vom Rechnungswesen der übrigen Bundesverwaltung stattzufinden habe, und zwar unter Zugrundelegung eines Rechnungsschemas, in welchem eine Trennung der Kapitalrechnung und der Betriebsrechnung vorgeschrieben wird.“

Wie ersichtlich, ist der Wunsch nach Vornahme einer Untersuchung im Sinne der gestellten Frage, immerhin auf breiterer Grundlage, indem auch die Postverwaltung mit einbezogen wurde, in einem andern Zusammenhang bereits früher geäußert worden. Das eidgenössische Finanzdepartement wird diesen Gegenstand gleichzeitig mit andern einer hierzu bestellten besondern Kommission zur Prüfung unterbreiten. Unter diesen Umständen glauben wir im vorliegenden Berichte von dessen Erörterung absehen zu sollen. Es kann das übrigens ohne jedweden Nachteil geschehen, indem dieser Umstand das Eintreten auf die Gebührenvorlage in keiner Weise hindert.

IV.

Zu den verschiedenen Eingaben ist einleitend zu bemerken, dass sie sich in vielen Punkten decken. Um daher bei der Erörterung derselben Wiederholungen tunlichst zu vermeiden, ist davon abgesehen worden, jede Eingabe für sich zu behandeln. Wir beschränken uns vielmehr darauf, hier das Wichtigste herauszugreifen, aber auch das nur insofern die betreffende Frage nicht in einem andern Abschnitt behandelt wird oder durch die vorgelegte Umrechnung gegenstandslos geworden ist.

Gegen die Abschaffung der Entfernungszuschläge (Vorschlag des schweizerischen Bauernverbandes) für die ausserhalb des Gratisrayons (2 km) liegenden Strecken von Abonnentenanschlussleitungen sprechen gewichtige Umstände. Einmal eignet sich der jetzige Zeitpunkt, wo es sich darum handelt, durch Erhöhung einzelner Gebühren der Telephonverwaltung grössere Einnahmen zuzuführen, nicht für eine derartige Massnahme. Zur Beleuchtung ihrer Tragweite sei erwähnt, dass im Jahre 1909 die Einnahmen aus Mehrdistanzzuschlägen für Abonnenten- und Umschaltestationsverbindungen den Betrag von rund Fr. 445,000 erreicht haben. Bei allfälliger Abschaffung dieser Zuschläge müsste der Ausfall durch eine weitere Erhöhung der Abonnementsgebühren um zirka Fr. 15) wieder ausgeglichen werden, nur dass dann die Last auf sämtliche Abonnenten verteilt würde. Eine so starke allgemeine Gebührenerhöhung im Interesse einer relativ kleinen Zahl von Abonnenten dürfte kaum Zustimmung finden. Übrigens ist die Erhebung derartiger Zuschläge materiell vollständig gerechtfertigt; durch dieselben werden ebensosehr die

Abonnenten der Stadt wie diejenigen auf dem Lande betroffen. Man kann von der Verwaltung nicht verlangen, dass sie im Interesse eines einzelnen Abonnenten besonders kostspielige Anschlüsse erstelle, ohne von ihm eine entsprechende Gegenleistung zu erhalten. Diese Zuschläge sind nun tatsächlich nichts anderes, als ein Beitrag an den Unterhalt und an die Abschreibung der Anlagen, sowie an die Tilgung und Verzinsung des Anlagekapitals für den ausserhalb des Gratisrayons liegenden Teil der Linie aufzufassen. Da die Anlagekosten auf zirka Fr. 40 per 100 Meter Doppelleitung zu stehen kommen (Tabelle 9, Kol. 11), so erfordern einzig Verzinsung, Abschreibung und Tilgung Fr. 3. 90 per 100 Meter. Es erhellt daraus, dass, wenn man hierzu noch die Kosten des Unterhaltes rechnet, die heutigen Ansätze von Fr. 3 bei einfacher Leitung, und Fr. 4. 50 bei Doppelleitung eher zu niedrig als zu hoch bemessen sind, besonders in Anbetracht der gewaltigen Steigerung, welche die Materialpreise und die Arbeitslöhne seit Festsetzung der Zuschlagsgebühren im Jahre 1896 erfahren haben, und deren Stillstand nicht abzusehen ist. Je abgelegener eine Station, um so grösser sind auch die Anlagekosten und um so mehr rechtfertigt sich die Erhebung einer Gebühr; denn dann muss zumeist für die einzelne Anschlussleitung auf längere Strecken ein Gestänge erstellt werden, welches bloss dieser einen Leitung dient und nur selten auch für andere Anschlüsse benützt werden kann. Die Abschaffung der Distanzzuschläge würde einer überaus grossen Zunahme der Zahl dieser teuern und dazu meist noch unabträglichen Anlagen rufen. Eine ausserordentliche Belastung der Rechnung wäre die unmittelbare Folge, also gerade das, was im jetzigen Zeitpunkt absolut vermieden werden muss. Nahezu sämtliche ausländische Verwaltungen befolgen dasselbe Verfahren, erheben also auch Distanzzuschläge, nur dass der Gratisrayon nicht überall der gleiche ist. Um ein richtiges Bild zu erhalten müssen aber auch die Ansätze der Abonnementsgebühren der zum Vergleich herangezogenen Staaten mitberücksichtigt werden; denn je höher diese Gebühren, desto eher kann ein grösserer Gratisrayon zugestanden, bzw. bei gleichem Rayon ein niedrigerer Zuschlag erhoben werden. Die Zahl der zum Vergleich herbeigezogenen Verwaltungen könnte vermehrt werden, doch sind die Verhältnisse in andern Staaten verwickelter, was die Übersichtlichkeit der Darstellung beeinträchtigen würde.

	Gratisrayon km	Linienzuschlag pro 100 m Mehrdistanz		Abonnements- gebühr für den Normalanschluss
		Luftlinie	einfachdrähtig	doppeldrähtig
		Fr.	Fr.	Fr.
Reichs-Postgebiet . . .	5	3. 75	6. 25	75—125 ²⁾
Bayern	5	3. 75	6. 25	75—112. 50 ²⁾
Württemberg	3	—	5. —	75—187. 50 ³⁾
Frankreich (ohne Paris und Lyon)	1	1. 50—3 ¹⁾	2—4 ¹⁾	40 ²⁾
Paris	1	1. 50—3 ¹⁾	2—4 ¹⁾	400 ²⁾
Lyon	1	1. 50—3 ¹⁾	2—4 ¹⁾	300 ²⁾
Schweden (Staatsbetrieb)				
Stockholm	0,5	3 ⁵⁾	—	70—85 ³⁾ ⁴⁾
Provinz	0,5	3 ⁶⁾	—	70—127 ³⁾ ⁴⁾
Schweiz	2	3	4. 50	40 ²⁾ ⁷⁾

¹⁾ Nebst Baukostenzuschüsse von Fr. 15—60 pro 100 Meter.
²⁾ Daneben Einzelgesprächsgebühr im Lokalverkehr.
³⁾ Lokalgespräche taxfrei.
⁴⁾ Ausserdem Fr. 70 Eintrittsgebühr.
⁵⁾ Nebstdem einmalig Fr. 35 als Baukostenzuschuss.
⁶⁾ Nebstdem einmalig Fr. 35 als Baukostenzuschuss, bezw. in Netzen bis zu 50 Anschlüssen sind Bau und Unterhalt der Leitung auf Kosten des Abonnenten.
⁷⁾ Im ersten Jahr Fr. 100, im zweiten Fr. 70, in den folgenden Fr. 40.

Wie diese Daten zeigen, sind unter Berücksichtigung aller Faktoren die in der Schweiz erhobenen Distanzzuschläge nicht höher, eher niedriger als anderwärts.

Dem Antrag (Schweiz. Bauernverband), es möchte in Abänderung von Art. 5 des Telephongesetzes inskünftig von einer Garantieleistung durch die betreffende Gemeinde abgesehen werden, wenn es sich um die erste interurbane Verbindung, das heisst um den Anschluss einer Gemeinde an das Landesnetz handelt, könnte unter der Bedingung zugestimmt werden, dass das in einer solchen Ortschaft neu zu eröffnende Netz von Anbeginn an zirka 10 Abonnenten aufweist.

Die Abstufung der Abonnementsgebühren nach den Dienstzeiten der Telephonzentralen (Schweiz. Bauernverband) ist schon deshalb nicht gerechtfertigt, weil das entscheidende Moment zur Bestimmung der Höhe der Abonnementsgebühr in der Grösse der Anlagekosten des einzelnen Anschlusses liegt. Die Abonnementsgebühr soll zum Unterhalt und zur Abschreibung der Anlage sowie zur Verzinsung und Tilgung des im Anschluss investierten Kapitals (Linie und Apparateeinrichtungen) dienen. Erst in zweiter Linie könnte allenfalls neben diesem Faktor der Umfang der Dienstbereitschaft der Anschlusszentrale noch in

Berücksichtigung gezogen werden. Wenn aber gemäss Vorlage das System der gleichbleibenden, klassenweise abgestuften Abonnementsgebühr (1. Stufe bis 300, 2. Stufe über 300 Abonnenten) eingeführt würde, so wäre die Vorbedingung hierzu die, dass der massgebende Faktor, von dem es abhinge, in welche Gebührenstufe die Abonnenten eines Netzes einzureihen seien, von den speziellen Interessen der Verwaltung sowohl, wie auch von jenen der Abonnenten, vollständig unabhängig und unbeeinflusst bleiben muss. Dies trifft nun tatsächlich zu, wenn die Netzgrösse, oder mit andern Worten, wenn die Abonnentenzahl eines Netzes entscheidend ist, nicht jedoch, wenn die Dienststunden der Zentrale den Ausschlag geben sollen. Gesetzt den Fall, die Abonnementsgebühr bestimme sich nach der Dienstzeit der Zentrale, wer soll dann bezüglich der Festsetzung dieser letztern entscheiden? Sobald in einem Netz die Mehrkosten für die Einführung der Dienstverlängerung durch die daraus sich ergebende Gebührenerhöhung gedeckt würden, hätte die Verwaltung ein finanzielles Interesse an der Verlängerung; anderseits aber wären in allen Netzen sowohl Abonnenten zu finden, denen die beschränkte Dienstzeit vollständig genügen würde, als auch solche, die gerne bereit wären, eine höhere Gebühr zu entrichten, um eine längere Dienstbereitschaft der Zentrale zu erreichen. Wer hätte in diesem Widerstreit der Interessen zu entscheiden? Richtigerweise bestimmt sich, nach bestehender Praxis, die Dienstzeit einer Zentrale einzig nach der Stärke des Verkehrs, weshalb denn auch dieser letztere alljährlich neu ermittelt wird, um die Dienstzeit den jeweiligen Verhältnissen genau anzupassen. Die Abstufung der Abonnementsgebühren nach den Dienstzeiten würde aber diesen massgebenden Faktor gänzlich ausschalten.

Diese Andeutungen dürften genügen, um das Unpraktische dieses Verfahrens darzutun. Hiervon ganz abgesehen, wären zudem die gleichzeitig vorgeschlagenen Gebührensätze von Fr. 30 bzw. Fr. 45 für Netze mit beschränktem bzw. erweitertem Tagdienst viel zu niedrig (vgl. sub V. hiernach).

Die weiterhin beantragte Änderung in der Einteilung der Dienstzeiten in den Netzen III. Klasse mit beschränktem und erweitertem Dienst (Ersetzung der bestehenden Mittagspause von 12—1 Uhr bzw. 12—2 Uhr durch die Stunden von 1—2 bzw. 1—3 Uhr und Verlängerung des Abenddienstes um $\frac{1}{2}$ Stunde — von 8—8 $\frac{1}{2}$ —) entspricht den wirklichen Bedürfnissen weit weniger als die bestehende. Eine auf 34 Netze (III. Kl.) und Umschaltstationen mit ununterbrochenem Tagdienst sich erstreckende Untersuchung hat in dieser Beziehung für die in Frage kommenden Tagesstunden folgende Gesprächsfrequenz ergeben:

Vom 30. Mai bis 4. Juni 1910 = 6 Werktage.

Zahl der Lokalgespräche:			Zahl der interurbanen Gespräche:		
12—1 Uhr	1—2 Uhr	2—3 Uhr	12—1 Uhr	1—2 Uhr	2—3 Uhr
innerhalb obiger 6 Tage alle Abonnenten (1438) zusammen:					
421	464	631	466	551	980
das sind pro Tag:					
70	77	105	78	92	163
pro Abonnent und Tag:					
0,048	0,053	0,073	0,054	0,064	0,113

Die Gesprächsfrequenz ist demnach in diesen Netzen und Umschaltstationen, deren Abonnentenzahl zwischen 7 und 114 variiert, und bei denen auch über die Mittagszeit Dienstbereitschaft besteht, in der Zeit von 12—2 Uhr am geringsten. Es zeigt dies mit hinreichender Deutlichkeit, dass die jetzige Ordnung mit Dienstunterbrechung von 12—1 Uhr bei den Netzen mit erweitertem, bzw. von 12—2 Uhr bei denjenigen mit beschränktem Dienst den Anforderungen des Verkehrs am besten entspricht. Ein wirkliches Bedürfnis zur Verlängerung der Dienstzeit am Abend besteht unseres Erachtens nicht. Zudem hätte diese Neuerung für die Telephonverwaltung bedeutende Mehrkosten im Gefolge, die man ihr im jetzigen Zeitpunkt nicht zumuten darf, besonders wenn man die bedeutenden Opfer in Betracht zieht, welche sie ohnedies Jahr für Jahr für die Aufrechterhaltung des erweiterten bzw. vollen Tagdienstes in Netzen III. Klasse bringt. Die mehrgenannte Enquete (Tabelle 9), in welche u. a. 14 Netze III. Klasse mit beschränktem, 7 mit verlängertem und 17 mit vollem Tagdienst einbezogen worden sind, liefert hierfür den Nachweis. Es zeigt sich da (Kolonne 8 und 9), dass bei den Netzen mit vollem Tagdienst die Einnahmen aus dem Lokalverkehr gerade ausreichen, um die Ausgaben für Gehälter einschliesslich der Entschädigung für die längere Dienstbereitschaft zu bestreiten, so dass zur Deckung der übrigen Ausgaben nichts mehr verbleibt. Ähnlich liegen die Dinge bei den Netzen mit verlängertem Dienst; wenn auch hier die fraglichen Einnahmen die Ausgaben für die Dienstbesorgung um ein geringes übersteigen, so reicht der Überschuss dennoch nicht aus, um die übrigen Betriebskosten zu decken. Zwar wird in einzelnen Netzen und Umschaltstationen mit verlängerter Dienstzeit, deren Verkehr diese Verlängerung in keiner Weise rechtfertigt, die hierfür auszurichtende Entschädigung von den Abonnenten oder von der Gemeinde oder von beiden gemeinsam übernommen.

Erhöhung der Lokalgesprächsgebühr (Schweiz. Bauernverband, Landgemeinden von Zürich und Umgebung). Von einer Er-

höhung der Lokalgesprächsgebühr sollte entschieden abgesehen werden. Nachdem erwiesen ist, dass einzig dieser Betriebszweig einen Reinertrag abwirft, dass also der Gebührensatz für die Lokalgespräche hoch genug ist, wäre es unseres Erachtens keineswegs gerechtfertigt, dass der Fehlbetrag, den die andern Zweige aufweisen, vermittelst einer weitem Erhöhung gerade dieser Gebühr aufgebracht werde. Übrigens geht in denjenigen Staaten, die einen höheren Lokalgesprächstarif besitzen als die Schweiz, die Tendenz nach Verbilligung dieser Gebühr; so sieht die Vorlage des deutschen Reichspostamts betreffend Änderung der Fernsprechgebühren eine Ermässigung der Ortsgesprächstaxe von 6 $\frac{1}{4}$ auf 5 Rappen vor. Es ist das auch naheliegend, indem das Telephon doch in erster Linie dem Lokalverkehr dient, wie sich schon aus seiner historischen Entwicklung ergibt. Eine Erhöhung der Lokalgesprächsgebühr wäre auch deshalb unbillig, weil speziell diejenigen Netze bezw. Abonnenten dadurch am stärksten in Mitleidenschaft gezogen würden, welche schon jetzt — mit der bestehenden Gebühr — an den nachgewiesenen Überschuss aus dem Lokalverkehr am meisten beitragen, wenn auch auf der andern Seite zuzugeben ist, dass diese Kreise bei der häufigen Benutzung des Telephons von diesem Verkehrsmittel auch einen entsprechend grösseren Nutzen und Vorteil haben dürften. Ferner würden durch die Erhöhung der Lokalgebühr das Kleinhandwerk und das Kleingewerbe in Städten und grösseren Ortschaften ganz empfindlich getroffen. Sicherlich müsste eine solche Massnahme die Weiterentwicklung und Ausbreitung des Telephons aufhalten, sie würde sogar zweifelsohne eine rückläufige Bewegung zeitigen. Ferner würde der Lokalgesprächsverkehr stark zurückgehen, desgleichen die Zahl der Abonnenten. Die Folge wäre ein Einnahmenausfall von einigen hunderttausend Franken, welchen die Mehreinnahmen infolge der Erhöhung der Gebühr kaum auszugleichen vermöchten. Es darf nämlich nicht ausser Acht gelassen werden, dass die Briefportogebühr im Lokalrayon nur 5 Rappen beträgt, so dass eine Erhöhung der Lokalgesprächsgebühr zahlreiche Geschäftsleute und andere veranlassen würde, entweder auf das Telephon ganz zu verzichten oder sich in nicht dringenden Fällen der Post zu bedienen, während bei der jetzigen Lokalgesprächsgebühr man schon der grossen Ersparnis wegen das Telephon benutzt, welches für ungefähr dieselbe Leistung unter Umständen nicht nur die Mitteilung, sondern gleich auch die Antwort vermittelt, wobei die bedeutende Zeit- und Arbeitersparnis nicht einmal berücksichtigt ist.

Da somit eine Erhöhung der Lokalgesprächsgebühr unseres Erachtens vollständig ausgeschlossen erscheint, fällt auch der in Verbindung damit gemachte Antrag auf Einführung einer Lokal-

zone von 20 km dahin (Eingabe der Landgemeinden von Zürich und Umgebung).

In bezug auf die Herabsetzung der Distanzzuschläge für Umschaltstationen (Landgemeinden von Zürich und Umgebung) gilt das Nämliche, was weiter oben hinsichtlich der Zuschläge für Abonnentenanschlüsse gesagt worden ist. Zudem käme eine Ermässigung dieser Zuschläge vielerorts einer durch nichts gerechtfertigten Bevorzugung der Umschaltstationsabonnenten gleich. Dies besonders in Anbetracht dessen, dass letztere sehr oft — auch unter Anrechnung des zu entrichtenden Distanzzuschlages — mit den Abonnenten des Netzes, an das sie angeschlossen sind, jetzt schon zu einer niedrigeren Gebühr verkehren, als die Abonnenten eines gleich weit entfernten und mit derselben Zentrale verbundenen Netzes, welche für die nämliche Entfernung die interurbane Gebühr zu entrichten haben. Ebenso sollte im jetzigen Zeitpunkt aus finanziellen Rücksichten von einer Herabsetzung der Gebühren für Zweigverbindungen und Zusatzapparate abgesehen werden.

Die in mehreren Eingaben berührte Frage der Reduktion der 15prozentigen Amortisation des Baukontos auf 10 % findet ihre Erledigung durch die Umrechnung. Trotzdem möchten wir nicht unterlassen darauf hinzuweisen, dass nach dem bestehenden Rechnungssystem die Amortisation immer wieder vom Buchwert des vorangegangenen Jahres berechnet wird, statt vom ursprünglichen Anlagewert, was kaufmännisch richtiger wäre, und was von den Befürwortern der Reduktion auf 10 % offenbar vorausgesetzt wird. Unter Anwendung dieses letztern Verfahrens würde aber die bisherige ordentliche Abschreibung von 15 % einem Amortisationssatz von bloss zirka 11 % gleichkommen, also nahezu dem beantragten reduzierten Satz von 10 %. Die Amortisation des Baukontos mit 10 % nach dem jetzigen Verfahren entspräche dagegen einer solchen von nur 7—8 % nach dem Anfangswert berechnet.

Wenn gesagt wird (Aargauische Handelskammer, Bernische Handels- und Gewerbekammer), es wäre angemessen, dass wenigstens beim Lokalverkehr von einer gewissen Gesprächszahl an Rabatte bewilligt würden, so ist hierzu zu bemerken, dass die Gewährung einer derartigen Gebührenermässigung sich beim Telefonverkehr kaum rechtfertigen lässt. Im Gegensatz zu der Beförderungsweise bei andern Verkehrsanstalten, wie Post und Eisenbahnen, handelt es sich beim Telefonbetrieb nicht um eine gleichzeitige Massenförderung (von telephonischen Mitteilungen), vielmehr muss bekanntermassen eine Verbindung nach der andern hergestellt werden. Je mehr also ein Abonnent sich

des Telephons bedient, um so höher stellen sich die Bedienungskosten für den betreffenden Anschluss, während bei Anstalten mit gleichzeitiger Massenbeförderung die Verhältnisse in dieser Richtung wesentlich günstiger sind, so dass bei diesen letztern die Gewährung von Rabatten eher angezeigt ist. Auch die Post, welche doch zu den Verkehrsinstituten mit Massenbeförderung im angedeuteten Sinne zählt, gewährt den starken Benutzern ihrer Einrichtungen keine Rabatte, ohne dass das als unbillig oder als den verkehrspolitischen und kommerziellen Grundsätzen zuwiderlaufend beanstandet worden wäre.

An der durch die Vorlage in Aussicht genommenen Beseitigung des bestehenden Staffeltarifes bei den Abonnementsgebühren sollte festgehalten werden (Aarg. Handelskammer, Landgemeinden von Zürich und Umgebung). Einmal werden die Anstände wegen Abonnementsübertragungen (auf Rechtsnachfolger, Verwandte usw.), welche dieses Gebührensystem im Gefolge hat, immer zahlreicher. Wegen der Staffellung musste im Interesse der Verwaltung als Regel die Nichtübertragbarkeit des Abonnementsvertrages festgelegt werden. Die Anwendung dieser Norm führt aber erfahrungsgemäss in der Praxis zu häufigen Anständen mit dem Publikum. Dabei sind die einzelnen Fälle so verschieden und nicht selten so verwickelt, dass es oft schwer hält, das Richtige zu treffen. Zweitens dürfte der Wegfall der erhöhten Gebühr in den ersten zwei Jahren ein schnelleres Anwachsen der Abonnentenzahl zur Folge haben. Die beabsichtigte Änderung im Gebührensystem wäre somit für das Publikum wie auch für die Verwaltung von Vorteil.

Die Differenzierung der Gebühren im interurbanen Gesprächsverkehr (Basler Handelskammer, Chambre de Commerce de Genève), welche im Prinzip angefochten wird, ist an sich durchaus begründet. Ungefähr im selben Verhältnis wie die Länge der zwischen zwei Abonnenten herzustellenden Gesprächsverbindung wachsen auch die Leistungen der Verwaltung; beispielsweise stellt sich das Anlagekapital für eine dem Gesprächsverkehr zwischen Basel und Luzern dienende Telephonschleife ungleich höher, als dasjenige für eine Schleife Basel-Liestal. Dementsprechend grösser sind also auch die Aufwendungen für Verzinsung, und Tilgung des Kapitals, sowie für die Abschreibungen und den Unterhalt der erstgenannten Anlage; richtigerweise wird also auch die Gebühr für ihre Benützung eine höhere sein müssen. Die Differenzierung der interurbanen Gebühren ist somit nur die unmittelbare Folge dieser tatsächlichen Verhältnisse. Wollte man statt dessen eine Einheitsgebühr in Anwendung bringen, so müsste dieselbe eine Höhe aufweisen, welche sich jedenfalls in bezug auf den

Verkehr innerhalb des nähern Umkreises der Netze, wo er bekanntlich weitaus am lebhaftesten ist, gar nicht rechtfertigen liesse. Es sei hier übrigens daran erinnert, dass die seinerzeit in der Botschaft vom 13. November 1888 zum jetzigen Telephongesetz vorgeschlagene Einheitsgebühr von 75 Rp. für den interurbanen Verkehr von den Räten abgelehnt und durch die heute noch bestehenden differenzierten Gebühren von 30, 50, und 75 Rp. ersetzt wurden. Beim Telegraphen liegen die Dinge wesentlich anders infolge der verschieden gearteten Betriebsweise.

Wenn im fernerer gegen eine weitere Erhöhung und Differenzierung der interurbanen Gebühren bei grösseren Entfernungen Stellung genommen wird (Basler Handelskammer, Chambre de Commerce de Genève), weil davon hauptsächlich die nahe an der Grenze gelegenen Netze betroffen würden, während die zentralgelegenen davon nahezu unberührt blieben, so muss darauf hingewiesen werden, dass diese Ungleichheit nicht in so hohem Grade vorhanden ist, wie behauptet wird und wie es auf den ersten Blick den Anschein hat. So entfielen z. B. im Jahre 1909 von der Gesamtzahl aller ausgehenden interurbanen Gespräche auf die jetzige II. Zone (50 Rp.) im Netz Genf: 36,0 %, in Basel: 44,8 %, in La Chaux-de-Fonds: 10,7 %, in Lausanne: 27,6 %, in St. Gallen: 16,5 %, demgegenüber in Bern: 32,5 %, in Zürich: 28,9 %, in Luzern: 21,2 %; auf die III. Zone (75 Rp.) im Netz Genf: 33,2 %, in Basel: 11,3 %, in La Chaux-de-Fonds: 9,4 %, in Lausanne: 8,6 %, in St. Gallen: 5,8 %, demgegenüber in Bern: 7,2 %, in Zürich: 6,8 %, in Luzern: 4,9 %. Einzig für Genf ist der Unterschied etwas grösser wegen seiner besondern geographischen Lage. Umgekehrt sind aber gerade diese Grenznetze hinsichtlich des immer mehr sich entwickelnden internationalen Telephonverkehrs bedeutend besser gestellt, als die zentralgelegenen, was den erwähnten Nachteil so ziemlich ausgleichen dürfte.

Die nachfolgende Darstellung zeigt, dass die Behauptung, die Gebühren für den Lokalverkehr seien in der Schweiz bedeutend höher als im Ausland, im allgemeinen nicht richtig ist. Die durchschnittliche Zahl der Lokalgespräche per Abonnent betrug im Jahre 1909 in der Schweiz 648. Ein Abonnent mit dieser Gesprächszahl bezahlt in den nachfolgenden Staaten mit stark entwickeltem Telephonverkehr:

		rund Fr.
in Deutschland		117—167 ¹⁾
in Frankreich	in Orten bis zu 80,000 Einwohnern	105 ¹⁾
	oder beim Pauschgebührensysteem (ohne Paris und Lyon, wo die Gebühren noch höher sind)	150—200 ²⁾
in Schweden	Staatsbetrieb	in Stockholm 71—85 ²⁾
		in der Provinz 71—127 ²⁾
	Privatbetrieb	in Stockholm 88—100 ¹⁾
		in Städten ausserhalb Stockholms 88 ¹⁾
in Dänemark	nur	Kopenhagen 197 ¹⁾
	Privatbetrieb	Ausserh. Kopenhagens 56—70 ¹⁾
in Norwegen	Staatsbetrieb	 38—115 ²⁾
	Privatbetrieb	 —141 ²⁾
in der Schweiz (einheitlich)		72 ¹⁾

Hierbei ist noch ganz besonders in Berücksichtigung zu ziehen, dass vielerorts, namentlich in den nordischen Ländern, die Abonnentenleitungen meist nur eindräftig angelegt sind, was die Erstellungskosten im Vergleich zur doppeldräftigen Anlage um mindestens $\frac{2}{5}$ reduziert, und daher die Aufstellung bedeutend niedrigerer Gebühren ermöglicht; in der Schweiz dagegen waren im Jahre 1909 mehr als 79 % aller Abonnentenleitungen doppeldräftig angelegt.

In einer Besprechung der Gesetzesvorlage, auf die verschiedene Eingaben bezug nehmen, wird analogerweise ein Vergleich gezogen zwischen den Kosten für 5000 Lokalgespräche in der Schweiz und anderwärts, wobei anhand der Ergebnisse nachgewiesen werden will, dass in der Schweiz die Gebühren wesentlich höhere seien als in den betreffenden andern Staaten. Das Resultat welches zu dieser Schlussfolgerung geführt hat, ist jedoch keineswegs einwandfrei, weil ohne jeglichen diesbezüglichen Hinweis ungleichartige Gebührensysteme einander gegenübergestellt sind. Sodann darf für schweizerische Verhältnisse nicht mit einer so hohen Gesprächsziffer gerechnet werden, denn es sind in der Schweiz nur etwa 0,82 % aller Abonnenten, welche jährlich 5000 und mehr Lokalgespräche zu verzeichnen haben.

Bei einem Vergleich mit dem Ausland müssen auch die Besoldungsverhältnisse des Betriebspersonals berücksichtigt werden, denn diese fallen oft sehr ins Gewicht. Während beispielsweise

¹⁾ System der Einzelgesprächsgebühr mit Grundgebühr.

²⁾ System der Pauschgebühr (Gebührenfreier Lokalverkehr).

eine Telephonistin in der Schweiz im fünften Dienstjahr einen Gehalt von Fr. 1800 bezieht, beträgt derselbe bei gleichem Dienstalter in Deutschland Fr. 1500, bei der Kopenhagener-Fernsprech-Aktiengesellschaft Fr. 850; im neunten Dienstjahr: Deutschland Fr. 1710, Kopenhagener-Fernsprech-Aktiengesellschaft etwa Fr. 1000, Schweiz Fr. 2200. Der Höchstgehalt einer Telephonistin beläuft sich in Deutschland auf etwa Fr. 2700 und wird nach 21 Dienstjahren erreicht, bei der Kopenhagener Aktiengesellschaft etwa Fr. 1720 (nach 18 Dienstjahren), in der Schweiz Fr. 2400 (nach 9 Dienstjahren). Auf dem Personalbestand der schweizerischen Telephonverwaltung pro 1909 berechnet, entspricht der Unterschied in den Besoldungsansätzen, z. B. gegenüber der dänischen Gesellschaft, schweizerischerseits einer jährlichen Mehrausgabe an Gehältern von weit über Fr. 500,000, was auf die Abonnenten verteilt, zirka Fr. 10 pro Abonnent ausmacht.

V.

Das Ergebnis der Umrechnung der bisherigen Jahresrechnungen nach kaufmännischen Grundsätzen, sowie die vorstehenden Darlegungen und Erörterungen gestatten in bezug auf die Frage der Erhöhung der Telephonegebühren folgende Betrachtungen und Schlussfolgerungen.

Das Endergebnis eines 29jährigen Telephonbetriebes ist ein Passivsaldo der Gewinn- und Verlustrechnung von Fr. 3,613,953. Um eine Verzinsung der Anleiheenschulden zu $3\frac{1}{2}\%$ (1896 bis 1908), bzw. zu 4% (bis 1895 und ab 1909) und eine Tilgung dieser Schuld in zirka 50 Jahren zu ermöglichen (Tabelle 4, Kol. 3), bedurfte es eines Zuschusses der Staatskasse im obigen Betrage. Dieser Zuschuss von Fr. 3,613,953, entspricht genau dem Überschuss an Passivsaldi nach bestehender Rechnung. Er verteilt sich in der Hauptsache auf das letzte Jahrzehnt. Nachweisbar setzt die ungenügende Rendite ein ungefähr mit der im Jahre 1896 in Wirksamkeit getretenen Gebührenermässigung (Tab. 4, Kol. 2). Die jährlichen Fehlbeträge schwanken zwischen Fr. 1,350,707 im Jahre 1902 und Fr. 119,758 im Jahre 1906.

Die Anleihenstilgung weist Ende 1909 die Summe von Fr. 11,641,735 auf. (Tab. 4, Kol. 3.) Bringt man jedoch hiervon die Summe der Passivsaldi mit Fr. 3,613,953 in Abzug, so ergibt sich eine Vermögensvermehrung von 1881—1909 von Fr. 8,027,782. Ohne Anleihenstilgung ergibt sich ein anderes Bild, weil unter diesen Umständen eine bedeutend grössere Anleiheenschuld verzinst werden muss, und zwar belaufen sich die Mehrausgaben an Zinsen auf Fr. 3,261,972 (Kol. 6). Ohne Anleihe-

tilgung hätte demnach der Telephonbetrieb von 1881—1909, also in einem Zeitraum von 29 Jahren, einen Ertrag von im ganzen Fr. 4,765,810 abgeworfen (Kol. 7), wobei noch in Betracht zu ziehen ist, dass derselbe genau genommen bloss auf die Zeit vor 1898 entfällt, indem die Summe der Passivsaldi der Jahre 1899—1904 die Summe der Aktivsaldi seit 1905 immer noch um etwa Fr. 1,300,000 übersteigt (Kol. 7 und 8). Die Wirkungen des neuen Besoldungsgesetzes und andere Umstände, von denen weiter unten die Rede sein wird, würden übrigens ohne Gebührenerhöhung auch bei Verzicht auf eine Anleihenstilgung wieder zu Defiziten führen, und die Erträge früherer Jahre aufzehren.

Es entspricht die Tilgung gemäss Tab. 4, Kol. 3 wie bereits gesagt, einer solchen innerhalb ungefähr 50 Jahren, wobei jedoch zu bemerken ist, dass das Mass der Tilgung kein gleichmässiges ist oder sein konnte, weil es sich um eine blossе Umrechnung handelt. Die jährlichen Aufwendungen zur Anleihenstilgung (Tabelle 4, Kol. 3) sind nichts anderes, als diejenigen Summen, welche nach Abzug der reinen Einlagen in den Erneuerungsfonds (Tabelle 6, Kol. „Vermehrung“) von der Gesamtabschreibung des betreffenden Jahres nach jetzigem Rechnungssystem (ordentliche, eventuell ausserordentliche Amortisation nebst direkter Abschreibung aus dem Betrieb) übrig bleiben (Tabelle 8, lit. b). Würde von Anbeginn an eine gleichmässige Tilgung innerhalb 50 Jahren durchgeführt worden sein, so wären die jährlichen Aufwendungen andere gewesen, wie aus Tabelle 4, Kol. 9 zu entnehmen ist. Es hätte dies, im ganzen genommen, ein noch ungünstigeres Gesamtergebnis gezeitigt, indem sich bei diesem Verfahren der Passivsaldo auf Ende 1909 auf über 4 Millionen Franken erhöht hätte (Tabelle 4, Kol. 14). Auch hier setzen die Passivsaldi kurz nach der letzten Gebührenermässigung ein.

Über die Frage der Notwendigkeit und eventuell des Masses einer Tilgung der Anleiheusschuld gehen die Meinungen auseinander. Die Schuldentilgungsfrage gehört zu den wichtigsten Aufgaben namentlich der politischen Geldwissenschaft. Unseres Erachtens muss die Vernachlässigung einer geordneten Schuldentilgung als schwerer Fehler angesehen werden, besonders bei einem staatlichen Institut. Selbstverständlich aber sollte, namentlich bei einer öffentlichen Verkehrsanstalt, der Tilgungssatz nicht übertrieben hoch sein, ansonst dies eine ungünstige Wirkung auf die Höhe der Gebühren ausüben müsste. Beim Telephon ist die Schuldentilgung schon deshalb ein Gebot der Notwendigkeit und der Vorsicht, weil stetsfort Gefahr besteht, dass die vorhandenen technischen Einrichtungen infolge fortschreitender Vervollkommnungen oder neuer Erfindungen innerhalb

kurzer Zeit ganz oder zum Teil wertlos werden; es sei beispielsweise bloss hingewiesen auf die Notwendigkeit des Überganges vom Lokalbatteriebetrieb zum Zentralbatteriebetrieb, wie auch auf die grossen Fortschritte auf den Gebieten der automatischen Gesprächsvermittlung und der drahtlosen Telegraphie und Telephonie.

Auch die deutsche Telegraphenverwaltung sieht die Anleiheentilgung vor. In der Denkschrift des deutschen Reichspostamts betreffend die Änderung der Fernsprechgelder wird gesagt, dass der Reinertrag aus dem Telephonbetrieb, welcher nach Deckung der Betriebskosten, der Kosten für Unterhalt und Erneuerung vorhandener Anlagen und nach Verzinsung der aufgewendeten Kapitalien etwa 10 Millionen Mark beträgt auch deshalb nicht zurückgehen dürfe, weil allmählich doch auch mit der Tilgung der für Fernsprechzwecke aufgenommenen Anleihen begonnen werden müsse. Die Kopenhagener-Fernsprech-Aktiengesellschaft verwendet den nach Ausschüttung einer Dividende von 6 % verbleibenden Rest des Jahresüberschusses zur Kapitaltilgung, sie verzinst das Anleihekaptal zu $4\frac{1}{2}$ —5 %; die Anleihen werden in 20—30 Jahren getilgt. Die Gemeinde Amsterdam verzinst die für Neuanlagen im Gemeindetelephonnetz auf dem Anleihewege beschafften Kapitalien zu $3\frac{1}{2}$ —4 % und tilgt dieselben innerhalb 50 Jahren.

Man wird also nicht behaupten dürfen, dass eine Tilgung innerhalb 50 Jahren zu hoch sei. Dabei hat es immerhin die Meinung, dass, falls das neue Rechnungssystem eingeführt werden sollte, die jährliche Tilgung der Anleihen in diesem Umfange vorgeschrieben werden müsste, wie solches zurzeit für den Baukonto (vorgeschriebene jährliche Amortisation von 15 %) der Fall ist.

Die Einnahmen der letzten 12 Jahre reichen also, wie die Rechnung dartut, nicht aus zur Deckung der Betriebskosten, zur Speisung des Erneuerungsfonds, sowie zur Verzinsung und Tilgung der Anleihen. Es fehlen hierzu in den letzten 6 Rechnungsjahren durchschnittlich Fr. 350,000 jährlich (Tabelle 4, Kol. 14).

Ferner dürfte die Einnahmensteigerung in den nächsten Jahren nicht ausreichen, um daneben noch die durch das neue Besoldungsgesetz verursachten Mehrausgaben zu decken. Im Jahre 1912 werden infolge der periodischen Besoldungserhöhungen einzig beim Telephon die Ausgaben an Gehältern und Löhnen eine Steigerung von nahezu Fr. 500,000 erfahren.

Weiter muss bei der Neuordnung der Telephonegebühren auch den neuen Lasten Rechnung getragen werden, welche der Ver-

waltung aus der Elektrifizierung der Eisenbahnen erwachsen und welche in die Millionen gehen werden; denn dass die Durchführung dieser letztern nur mehr eine Frage der Zeit ist, unterliegt wohl keinem Zweifel. Bedenkt man, dass die Grosszahl der interurbahnen Telephonverbindungen längs den Bahnen verlaufen, und dass diese bei Einführung des elektrischen Bahnbetriebes verlegt oder umgebaut werden müssen, so lässt sich die grosse finanzielle Tragweite, welche die kommende Umwälzung im Bahnbetriebe für die Telephonverwaltung haben wird, leicht ermessen. Wenn auch der Übergang zur elektrischen Traktion nicht auf einmal erfolgt, so wird die Telephonverwaltung nichtsdestoweniger alljährlich ganz bedeutende Anlagewerte vorzeitig abschreiben müssen.

Endlich erweist sich eine Erhöhung der Entschädigungen für verlängerte Dienstbereitschaft und für die Einführung des teilweisen Nachtdienstes auch in grösseren Netzen III. Klasse als notwendig; ebenso sollten die Bedingungen für die Errichtung von Gemeindetelephonstationen in schwer zugänglichen, erwerbs- und verkehrsarmen Bergdörfern erleichtert werden können.

Als weiteres, wichtiges Moment kommt ausserdem noch hinzu, dass der Telephonbetrieb einen, wenn auch mässigen Reinertrag abwerfen sollte, eine Auffassung, die übrigens von seiten Ihrer Kommission geteilt wird, während verschiedene Eingaben den Standpunkt vertreten, es genüge vollständig, wenn der Telephonbetrieb sich selbst erhalte. Wir müssen gegen diese Ansicht energisch Stellung nehmen. Die Verfechter dieses Standpunktes übersehen die Bestimmung der Bundesverfassung (Art. 42, lit. c), wonach die Ausgaben des Bundes unter anderm auch aus dem Ertrag der Telegraphenverwaltung zu bestreiten sind. Schon die schweizerischen Bundesbahnen dürfen dem Fiskus nichts abwerfen; wenn man nun diesen Grundsatz auf Post, Telegraph und Telephon anwenden will, so bleiben dem Bund als einzige Einnahmequelle von Bedeutung die Zölle. Welche Gefahren ein solches Finanzsystem in sich birgt, kommt jedesmal zum Ausdruck, wenn die Zolleinnahmen sinken oder nicht den Bedürfnissen entsprechend steigen. Eine wirtschaftliche Depression, ein freihändlerischer Zug würde genügen, um den Finanzhaushalt des Bundes aus dem Gleichgewicht zu bringen. Und dabei bedarf der Bund gerade in den nächsten Jahren neuer bedeutender Mittel zwecks Durchführung grosser sozialer und gesetzgeberischer Werke. Wo soll er zu alldem die Mittel hernehmen, wenn man die ihm verfassungsmässig zugesicherten Einnahmequellen durch Aufstellen ungenügender Gebühren zum Versiegen bringt? Wir sind nicht der Ansicht, der Telephonbetrieb müsse dem Fiskus

grosse Ertragnisse liefern; aber anderseits ist nicht wohl einzusehen, weshalb dieses Verkehrsinstitut, welches ohnehin den Ertrag des Telegrammverkehrs geschmälert hat, nicht eine mässige Rendite abwerfen sollte, gerade so wie dies bei andern — auch der Allgemeinheit dienenden Betrieben — der Fall ist; es sei bloss erinnert an die Post und an die verschiedenen Kommunalbetriebe, wie Gas- und Elektrizitätswerke, Strassenbahnen usw.

Ein Rechnungsüberschuss rechtfertigt sich dann auch wegen der grossen Schwankungen in den Ergebnissen der Jahresrechnungen, wie aus der Tabelle 4, Kol. 2 und 14, zu ersehen ist, andernfalls das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben allzuleicht gestört werden könnte. Die Ursachen dieser Schwankungen sind, abgesehen vom Verkehrsrückgang, sehr verschiedenartige, wie Witterungseinflüsse, ganz besonders Nassschneefälle, deren einer allein unter Umständen einen Schaden von Hunderttausenden von Franken verursachen kann, und anderes mehr. Wir erinnern z. B. nur an die Schneestürme vom Monat Januar und an die Hochwasserkatastrophe vom Monat Juni 1910, welche der Telegraphen- und Telephonverwaltung einen Schaden von über Fr. 500,000 verursacht haben (siehe Nachtragskredite für das Jahr 1910, II. Serie, Bundesbl. V., 541).

Es genügt also nach dem Gesagten nicht, die Gebühren so festzusetzen, dass die Einnahmen zur Deckung der Betriebskosten, zur Abschreibung der Anlagen, sowie zur Verzinsung und Tilgung der Anleihen gerade hinreichen.

Zur Beseitigung der jährlich wiederkehrenden Defizite und um den aufgezählten Anforderungen gerecht werden zu können, bedarf daher die Telephonverwaltung vermehrter Einnahmen und zwar in der Höhe von mindestens Fr. 1,000,000, welche nur durch eine Gebühronerhöhung beschafft werden können. Dass davon vornehmlich die Abonnementsgebühr, daneben aber auch die interurbanen Gesprächsgebühren betroffen werden, ergibt sich aus nachstehenden Darlegungen.

Nach Tabelle 9 belaufen sich die Anlagekosten eines gewöhnlichen Anschlusses (doppeldrätig) in Netzen bis zu 300 Abonnenten auf Fr. 643. 90, in Netzen von 300 und mehr Abonnenten auf Fr. 742. 60, speziell in den Netzen von mehr als 1000 Abonnenten auf Fr. 793. 30. Die Abonnementsgebühr sollte nun richtigerweise so bemessen sein, dass sie im ungünstigsten Fall zur Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals, zur Abschreibung der Anlage und zur Deckung der Unterhaltungskosten ausreicht. Wenn wir daher in Anwendung dieses Prinzips und unter Zugrundelegung einer 4 %igen Kapitalverzinsung, einer Tilgung von 0,75 % (in 50 Jahren, Zinsfuss $3\frac{1}{2}$ %), einer Abschreibung auf

der Linienanlage von 5 % und auf den Apparateneinrichtungen von 8 % (Lebensdauer 20 bzw. 12 Jahre) die Selbstkosten berechnen, so erhalten wir folgende Gebührensätze (vergl. hierzu Tabelle 9, Kol. 2—4):

Für Netze bis zu 300 Abonnenten.

4 %	von Fr. 643.90 = Fr. 25.75 (Verzinsung)
0,75 %	" " 643.90 = " 4.82 (Tilgung)
5 %	" " 455.50 = " 22.77 (Erneuerung, Linienanlage)
8 %	" " 188.40 = " 15.07 (" , Apparateneinrichtung.)
<u>Total = Fr. 68.41</u>	

Für Netze über 300 Abonnenten.

4 %	von Fr. 742.60 = Fr. 29.70 (Verzinsung)
0,75 %	" " 742.60 = " 5.56 (Tilgung)
5 %	" " 538.50 = " 26.92 (Erneuerung, Linienanlage)
8 %	" " 204.10 = " 16.32 (" , Apparateneinrichtung.)
<u>Total = Fr. 78.50</u>	

Speziell für Netze über 1000 Abonnenten berechnet.

4 %	von Fr. 793.30 = Fr. 31.73 (Verzinsung)
0,75 %	" " 793.30 = " 5.94 (Tilgung)
5 %	" " 553.70 = " 27.68 (Erneuerung, Linienanlage)
8 %	" " 239.60 = " 19.16 (" , Apparateneinrichtung.)
<u>Total = Fr. 84.51</u>	

Nach Vornahme eines Abzuges von rund Fr. 10 in Berücksichtigung der vorhandenen Reserveanlagen, welche in die Berechnung miteingeschlossen wurden, indem eine Ausscheidung oft nicht möglich gewesen wäre, verbleiben als durchschnittliche Selbstkosten (einschliesslich der Distanzzuschläge für Abonnentenanschlüsse — über 2 km —) für die Erstellung eines Telephonanschlusses rund Fr. 60 in Netzen bis zu 300 Abonnenten und rund Fr. 70 in grösseren Netzen. Es kämen noch hinzu die Kosten für den Unterhalt, welche sich im Mittel auf ungefähr Fr. 14—15 pro Anschluss beziffern (Tabelle 9, Kol. 5); diese werden jedoch zu einem grossen Teil aufgewogen durch die Einnahmen aus der Erstellung von besonderen Einrichtungen, aus den Entschädigungen

für Zusatzapparate, aus Beiträgen der Umschaltstationen, Rücktrittsentschädigungen usw., welche in obiger Berechnung nicht inbegriffen sind.

Demgegenüber betrugen im Jahre 1909 für den einzelnen Anschluss die Einnahmen an Abonnementsgebühren (einschliesslich der Einnahmen an Distanzzuschlägen für Abonnementleitungen) im Mittel ziemlich genau Fr. 50 (Tabelle 9, Kol. 6), so dass also der Fehlbetrag bei den Abonnementsgebühren folgende Höhe erreicht:

18,868	Abonnenten zahlten Fr. 10 zu wenig =	Fr. 188,680
45,114	" " " 20 zu wenig =	" 902,280
	Fehlbetrag	Fr. 1,090,960

Aus obiger Selbstkostenberechnung ist ersichtlich, dass sich eine Differenzierung der Abonnementsgebühren nach kleineren und grösseren Netzen vollauf rechtfertigt. Tritt hinzu, dass in den letzteren infolge der grösseren Abonnentenzahl, der längeren Dienstbereitschaft der Zentralstation, der bessern Ausstattung mit interurbanen Verbindungen, der Nutzen des Anschlusses für den Abonnenten ein grösserer ist. Trotzdem möchten wir einer stärkeren Belastung der Abonnenten grosser Netze zugunsten derjenigen in kleineren nicht das Wort reden, indem andererseits die grossen Netze an die Betriebskosten der kleinen beisteuern müssen (vgl. S. 140 hiervor).

Desgleichen genügen auch die Einnahmen aus dem interurbanen Gesprächsverkehr nicht, um die Selbstkosten dieses Betriebszweiges zu decken. Nach angestellten Berechnungen stellen die gesamten interurbanen Anlagen im Jahre 1909 einen Wert von etwa Fr. 17,000,000 dar und zwar entfallen zirka Fr. 16,500,000 auf Linienanlagen und der Rest von Fr. 500,000 auf Zentralstationseinrichtungen. Die Ausgaben für diesen Betriebszweig berechnen sich pro 1909 in Anwendung der mehrerwähnten Grundsätze, wie folgt:

1. Gehälter	Fr. 1,460,000
2. Mietzinsanteile	" 40,000
3. Linien- und Apparatenunterhalt	" 250,000
4. 4 % Zins von Fr. 17,000,000	" 680,000
5. 5 % von Fr. 16,500,000 für Erneuerung der Linienanlage	" 825,000
Übertrag	Fr. 3,255,000

	Übertrag	Fr. 3,255,000
6. 8 % von Fr. 500,000 für Erneuerung der Zentralstationen	„	40,000
7. 0,75 % von Fr. 17,000,000 für Kapitaltilgung	„	128,000
	Total	Fr. 3,423,000
Dem stehen gegenüber an Einnahmen aus dem interurbanen Verkehr pro 1909 (ohne den internationalen)	„	3,232,000
ergibt einen Fehlbetrag von		Fr. 191,000

Anders beim Lokalverkehr. Dieser liefert nach gemachten Berechnungen einen Reinertrag von zirka Fr. 200,000—300,000. Bezüglich der Berechnung dieses Reinertrages stützt sich eine der Eingaben (Aarg. Handelskammer) auf die in einem jüngst erschienenen Werke (Technische Grundlagen und wirtschaftliche Bedeutung des halbautomatischen Betriebes in Stadt- und Landfernsprechnetzen, von A. C. Steidle, München 1909) enthaltene Angabe, wonach die Herstellung einer Lokalgesprächsverbinding durchschnittlich ungefähr 1,25 Rp. (1 Pfg.) koste. Diese Behauptung darf nicht unwidersprochen bleiben, denn sie entspricht durchaus nicht den Tatsachen. Wäre sie richtig, so hätte der Reinertrag aus dem Lokalverkehr im Jahre 1909 nicht bloss Fr. 200,000—300,000, sondern Fr. 1,532,000 betragen (40,867,559 taxierte Lokalgespräche zu 3,75 Rp.). Dies würde nicht nur hingereicht haben, um den vorhandenen Ausfall bei den Abonnementsgebühren und den interurbanen Gesprächsgebühren zu decken, es wäre sogar der Passivsaldo in einen Aktivsaldo umgewandelt worden. — Übrigens haben auch, in Übereinstimmung mit unserer Berechnung, das deutsche Reichspostamt, sowie die bayerische Telegraphenverwaltung ganz unabhängig von einander gefunden, dass die Selbstkosten für ein Lokalgespräch zwischen 3,75 und 5 Rp. (3 und 4 Pfg.) liegen.

Dass nun trotz der Fehlbeträge bei den Abonnementsgebühren und den interurbanen Gebühren von insgesamt Fr. 1,282,000 der Passivsaldo der Rechnung pro 1909 nur zirka Fr. 300,000 beträgt, findet seine Erklärung in dem durch anderweitige Einnahmen geschaffenen Ausgleich bis zu diesem Restbetrage. Als solche anderweitige Einnahmen sind im wesentlichen zu nennen: der Reinertrag aus dem lokalen sowie aus dem internationalen Gesprächsverkehr, die Einnahmen der Rubrik „Verschiedenes“. Es würde somit genügen, die Abonnementsgebühr und die interurbanen Ge-

sprächsgebühren auf die Höhe der Selbstkosten zu bringen, um die erforderlichen neuen Mittel zu erhalten, indem dadurch jene Einnahmen, welche jetzt zum Ausgleich vorhandener Fehlbeträge dienen, verfügbar würden.

Besondere Erwähnung verdient der Umstand, dass gleichzeitig bei der Abonnementsgebühr ein Wechsel im Gebührensystem eintritt. Die gestaffelten Abonnementsgebühren (Fr. 100, 70 und 40 im 1., beziehungsweise 2., beziehungsweise in den folgenden Jahren — die erhöhte Gebühr in den beiden ersten Jahren vertritt die Stelle eines einmaligen Linienbeitrages) sollen durch eine gleichbleibende Jahresgebühr ersetzt werden. Die Einnahmen aus den erhöhten Gebühren in den beiden ersten Jahren beliefen sich im Jahre 1909 auf etwa Fr. 450,000, das sind zirka Fr. 7 per Abonnent. Ein wesentlicher Teil der Gebührenerhöhung bei Einführung des neuen Systems ist somit, genau genommen, keineswegs eine Erhöhung, sondern dient lediglich zum Ausgleich jenes Ausfalles. Letzterer liesse sich allenfalls etwas herabmindern durch Erhebung einer einmaligen festen Gebühr von neuen Abonnenten; dieselbe könnte als Beitrag an die erstmalige Einrichtung aufgefasst werden. Aus praktischen Gründen jedoch und weil die Gebühr sowieso niedrig gehalten werden müsste, da sie sonst die weitere Ausbreitung des Telephons erschweren würde, halten wir es für zweckmässiger, vom Bezug eines derartigen Beitrages abzusehen.

Das neue Gebührensystem ermöglicht dagegen die Umgehung der Kosten für die Verlegung einer Station (Art. 12, zweitletzter Absatz des Telephongesetzes) und zwar lässt sich das erreichen durch Kündigung des bestehenden und durch nachherigen Abschluss eines neuen Abonnementsvertrages; nach Beseitigung des Staffeltarifes hat nämlich im Falle der Verlegung einer Station niemand ein Interesse daran, den bestehenden Vertrag aufrecht zu erhalten, indem beim Abschluss eines neuen Vertrages nicht mehr, wie jetzt beim Staffelsystem, eine erhöhte Abonnementsgebühr zu entrichten wäre. Durch eine zweckentsprechende Ergänzung von Art. 12 cit. kann diesem Missbrauche vorgebeugt werden.

Ähnlich wie bei den Abonnementsgebühren liegen die Verhältnisse bei den interurbanen Gesprächsgebühren, wo die Erhöhung der Gebühr für die jetzige I. Zone (bis 50 km) nur dazu dient, den durch die Einführung der 20 km-Zone verursachten Ausfall zu kompensieren. Dieser Ausfall berechnet sich auf Grund der Verkehrszahlen des Jahres 1909 auf Fr. 351,000.

Erhöht man in Anwendung des Gesagten die Abonnementsgebühr und die interurbanen Gesprächsgebühren ungefähr bis zum

Betrag der Selbstkosten, nämlich die erstere auf Fr. 60 beziehungsweise Fr. 70, die letzteren auf

20 Rp. bis auf eine Entfernung von	20 km	(I. Zone),
40 " " " " " "	50 "	(II. "),
60 " " " " " "	100 "	(III. "),
80 " " " " " "	200 "	(IV. "),
100 " für grössere Entfernungen		(V. "),

so ist — unter Zugrundelegung der Verhältnisse des Jahres 1909 — das Ergebnis folgendes:

Es entspricht das einer rechnerischen Mehreinnahme von Fr. 948,678 an Abonnementsgebühren und von Fr. 189,256 an interurbanen Gesprächsgebühren. Durch Aufstellung vorstehender Gebührensätze liessen sich mithin die erforderlichen neuen Mittel beschaffen. Dabei ist nicht zu übersehen, dass von den Fr. 1,137,934 vorab durchschnittlich etwa Fr. 350,000 zur Beseitigung des jährlichen Defizits in Abzug kommen, so dass im günstigsten Fall noch Fr. 750,000 verbleiben, welche für alle übrigen Bedürfnisse (Besoldungserhöhungen, Linienbauten infolge Elektrifikation der Bahnen, Erhöhung der Entschädigung für Dienstverlängerung, Einführung des teilweisen Nachtdienstes in grössern Netzen III. Klasse, Erleichterung der Anschlussbedingungen für Berggegenden, schädigende Naturereignisse, Unvorhergesehenes) ausreichen müssen. Es lässt sich daran leicht ermesen, in welchem bescheidenem Rahmen sich ein allfälliger Überschuss bewegen würde.

VI.

Unter der Voraussetzung, dass die Rechnungsgrundsätze, auf welchen die Umrechnung und die obigen Berechnungen sich aufbauen, unverändert angenommen und die gewonnenen Resultate als Grundlage für die künftige Rechnung dienen würden, könnten wir uns in Anbetracht der durch die Umrechnung geschaffenen neuen Sachlage mit folgender Abänderung des Gesetzesentwurfes einverstanden erklären:

Ad Ziffer 1, zweites Alinea des Entwurfes:

„Art. 12, A. Für den Verkehr zwischen den Stationen eines Telephonnetzes (Art. 7, a) beträgt die Jahresgebühr:

- a. in Netzen bis zu 300 Abonnenten Fr. 60,
- b. in Netzen mit mehr als 300 Abonnenten Fr. 70.

Für die Berechnung dieser Gebühren ist die Zahl der Abonnenten eines Telephonnetzes bei Beginn des Kalenderjahres massgebend. Eine Versetzung in eine andere Gebührenklasse tritt erst mit dem nächstfolgenden 1. Juli in Kraft. Die Abonnenten sind wenigstens drei Monate vor letzterem Zeitpunkt von der eintretenden Änderung in Kenntnis zu setzen.“

Art. 12, zweitletztes Alinea des Telephongesetzes erhält folgenden Zusatz:

„. . . . Der Abschluss eines neuen Abonnementsvertrages innerhalb Monatsfrist nach Ablauf eines frühern Vertrages wird als Stationsverlegung behandelt.“

„Art. 14. Die Gebühr für die Benutzung der Netzverbindungen zum Zwecke des Verkehrs mit den Stationen angeschlos-

sener Netze (Art. 7, lit. b, und Art. 9) beträgt für je drei Minuten oder einen Bruchteil dieser Zeit:

20	Rp.	bis	auf	eine	Entfernung	von	20	km	(I.	Zone),
40	"	"	"	"	"	"	50	"	(II.	"),
60	"	"	"	"	"	"	100	"	(III.	"),
80	"	"	"	"	"	"	200	"	(IV.	"),
100	"	für	grössere	Entfernungen					(V.	").

Die Entfernung wird nach der Luftlinie berechnet.“ (Das übrige unverändert.)

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 21. März 1911.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Ruchet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.



Telephon-Betriebsrechnungen 1895—1909.

Tabelle 1.

	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	Total 1881—1909
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Einnahmen.																
1. Telephonabonnementsgebühren . . .	1,950,155	1,665,807	1,963,116	2,082,800	2,258,351	2,376,855	2,492,074	2,598,950	2,739,180	2,899,346	3,094,229	3,327,877	3,579,281	3,804,697	4,045,655	51,850,548
2. Gesprächstaxen	936,832	1,621,602	1,951,237	2,060,082	2,436,807	2,634,195	2,812,812	3,032,492	3,282,409	3,539,987	3,900,664	4,299,134	4,681,782	5,001,875	5,623,800	50,461,555
3. Verschiedenes	87,385	115,768	119,634	387,330	170,893	274,858	280,082	237,058	345,716	291,188	337,289	356,431	317,056	323,917	307,259	4,297,576
Total der Betriebseinnahmen	2,974,372	3,403,167	4,033,987	4,530,212	4,866,051	5,285,908	5,584,968	5,868,500	6,367,305	6,730,521	7,332,182	7,983,442	8,578,119	9,129,989	9,976,714	106,609,679
Ausgaben.																
													* Gehaltszulagen.			
1. Gehalte und Vergütungen . . .	637,670	924,230	1,158,990	1,406,845	1,537,333	1,745,796	1,866,085	1,872,939	1,993,370	2,092,524	2,151,033	* 119,758	* 130,937	* 142,556	* 365,165	31,579,709
2. Expertisen und Reisekosten . . .	34,608	45,469	47,009	41,096	44,669	48,959	44,210	44,093	43,677	44,947	45,672	2,322,919	2,506,502	2,731,521	2,951,875	874,788
3. Bureaukosten	52,824	57,533	66,594	85,837	92,393	112,606	115,337	107,437	121,838	118,745	120,679	52,648	58,614	58,025	50,551	1,925,440
4. Mietzinsen	46,684	76,765	90,940	102,483	124,021	155,171	160,736	153,830	155,260	162,203	170,004	133,648	155,343	176,557	212,234	2,398,076
5. Unterhalt und Erneuerung der Linien	768,463	674,836	607,239	807,158	1,049,386	961,396	838,770	1,466,068	1,311,578	1,123,279	1,246,898	668,020	931,062	737,107	511,830	13,679,049
6. Unterhalt und Erneuerung der Appa- rate und Stationseinrichtungen . .	268,030	347,725	375,828	428,653	418,304	433,274	471,644	410,333	465,409	477,420	966,882	799,820	945,917	1,382,582	1,415,294	10,671,380
7. Unterhalt und Erneuerung der Bureaugerätschaften	2,867	4,786	4,864	3,190	4,456	5,322	2,625	4,397	4,617	2,462	2,868	4,104	5,213	7,990	5,300	84,088
8. Verschiedenes	807	1,890	2,092	5,450	4,496	4,841	7,193	6,780	7,064	6,995	7,896	12,046	10,819	8,474	11,559	144,116
Total der Betriebsausgaben	1,811,953	2,133,234	2,353,556	2,880,712	3,275,058	3,467,365	3,506,600	4,065,877	4,102,813	4,028,575	4,711,932	4,293,124	4,930,274	5,452,969	5,768,416	63,356,596
Abschluss.																
Total Betriebseinnahmen	2,974,372	3,403,167	4,033,987	4,530,212	4,866,051	5,285,908	5,584,968	5,868,500	6,367,305	6,730,521	7,332,182	7,983,442	8,578,119	9,129,989	9,976,714	106,609,679
Total Betriebsausgaben	1,811,953	2,133,234	2,353,556	2,880,712	3,275,058	3,467,365	3,506,600	4,065,877	4,102,813	4,028,575	4,711,932	4,293,124	4,930,274	5,452,969	5,768,416	63,356,596
Überschuss der Betriebseinnahmen	1,162,419	1,269,933	1,680,431	1,649,500	1,590,993	1,818,543	2,078,368	1,802,623	2,264,492	2,701,946	2,620,250	3,690,318	3,647,845	3,677,020	4,208,298	43,253,083

Tabelle 2.

Gewinn- und Verlustrechnungen 1895—1909.

(Telephon.)

	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Einnahmen.															
Aktivsaldo vom Vorjahre	2,907,573	3,265,045	3,265,045	3,265,045	3,265,045	2,026,086	1,140,738	197,781	—	—	—	—	—	—	—
Überschuss der Betriebsrechnung	1,162,419	1,269,933	1,680,431	1,649,500	1,590,993	1,818,543	2,078,368	1,802,623	2,264,492	2,701,946	2,620,250	3,690,318	3,647,845	3,677,020	4,208,298
Beiträge von Gemeinden und Privaten	3,570	2,638	4,991	6,399	7,459	7,859	10,388	20,451	18,346	17,612	16,322	16,147	7,426	5,347	5,479
Entnahme aus dem Erneuerungsfonds	125,268	102,168	118,560	185,580	175,728	176,016	317,308	355,244	428,740	492,092	1,378,524	857,420	929,433	1,548,284	1,505,172
Ertrag verfügbarer Kapitalien	88,664	95,068	117,239	145,994	180,006	221,205	270,498	326,573	390,438	457,451	527,499	571,607	637,786	709,473	877,713
Passivsaldo der Gewinn- und Verlustrechnung	—	—	—	—	—	—	—	1,152,926	2,212,121	2,856,137	2,856,137	2,975,895	3,106,232	3,248,788	3,613,953
	4,287,494	4,734,852	5,186,266	5,252,518	5,219,231	4,249,709	3,817,300	3,855,598	5,314,137	6,525,238	7,398,732	8,111,387	8,328,722	9,188,862	10,210,615
Ausgaben.															
Passivsaldo vom Vorjahre	—	—	—	—	—	—	—	—	1,152,926	2,212,121	2,856,137	2,856,137	2,975,895	3,106,232	3,248,788
Verzinsung der Anleihen	368,941	382,684	499,482	614,820	729,700	833,096	1,032,208	1,177,048	1,249,208	1,311,863	1,375,430	1,430,794	1,542,585	1,659,170	2,088,503
Tilgung der Anleihen	28,628	351,476	481,624	215,302	1,110,606	691,477	667,857	498,596	568,607	507,787	528,431	1,076,221	832,571	1,203,086	1,342,104
Einlage in den Erneuerungsfonds	624,880	735,647	940,115	1,157,351	1,352,839	1,584,398	1,919,454	2,179,954	2,343,396	2,493,467	2,638,734	2,748,235	2,977,671	3,220,374	3,531,220
Aktivsaldo der Gewinn- und Verlustrechnung	3,265,045	3,265,045	3,265,045	3,265,045	2,026,086	1,140,738	197,781	—	—	—	—	—	—	—	—
	4,287,494	4,734,852	5,186,266	5,252,518	5,219,231	4,249,709	3,817,300	3,855,598	5,314,137	6,525,238	7,398,732	8,111,387	8,328,722	9,188,862	10,210,615

Bilanzen 1895—1909 (Telephon).

	1895		1896		1897		1898		1899		1900		1901		1902	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Aktiven.																
Baukonto:																
Linien	7,794,320		10,242,800		12,868,520		15,155,260		18,165,900		23,147,720		26,780,000		29,044,720	
Apparate und Stationseinrichtungen	4,140,648		5,122,884		6,151,956		7,124,232		8,094,516		9,123,552		10,068,924		10,669,284	
Mobiliar und Bureaugerätschaften	21,925		26,700		31,550		34,750		39,000		44,300		46,925		51,325	
		11,956,893		15,392,384		19,052,026		22,314,242		26,299,416		32,315,572		36,895,849		39,765,329
Verfügbare Mittel:																
Kassabestand	3,265,045		3,265,045		3,265,045		3,265,045		2,026,086		1,140,738		197,781		—	
Guthaben bei der Staatskasse (Erneuerungsfonds)	2,716,221		3,349,700		4,171,255		5,143,026		6,320,137		7,728,519		9,330,665		11,155,375	
Vorratsmaterial	542,895		795,998		913,272		1,148,723		1,228,352		1,592,547		1,818,428		1,509,244	
		6,524,161		7,410,743		8,349,572		9,556,794		9,574,575		10,461,804		11,346,874		12,664,619
Passivsaldo der Gewinn- und Verlustrechnung		—		—		—		—		—		—		—		1,152,926
		18,481,054		22,803,127		27,401,598		31,871,036		35,873,991		42,777,376		48,242,723		53,582,874
Passiven.																
Bestand der Anleiheusschuld	10,933,798		14,270,916		17,566,208		20,848,573		23,802,770		29,491,644		33,629,945		35,691,645	
Getilgte Anleihen	1,565,990		1,917,466		2,399,090		2,614,392		3,724,998		4,416,475		5,084,332		5,582,928	
		12,499,788		16,188,382		19,965,298		23,462,965		27,527,768		33,908,119		38,714,277		41,274,573
Erneuerungsfonds:																
Linien	1,542,095		1,931,811		2,443,951		3,087,377		3,845,140		4,753,435		5,828,821		7,072,821	
Apparate und Stationseinrichtungen	1,169,538		1,412,424		1,720,771		2,047,854		2,465,812		2,964,339		3,489,327		4,068,160	
Mobiliar und Bureaugerätschaften	4,588		5,465		6,533		7,795		9,185		10,745		12,517		14,394	
		2,716,221		3,349,700		4,171,255		5,143,026		6,320,137		7,728,519		9,330,665		11,155,375
Beiträge der eidgenössischen Staatskasse zur Deckung des Passivsaldo		—		—		—		—		—		—		—		1,152,926
Aktivsaldo der Gewinn- und Verlustrechnung		3,265,045		3,265,045		3,265,045		3,265,045		2,026,086		1,140,738		197,781		—
		18,481,054		22,803,127		27,401,598		31,871,036		35,873,991		42,777,376		48,242,723		53,582,874
	1903		1904		1905		1906		1907		1908		1909			
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Aktiven.																
Baukonto:																
Linien	30,961,380		32,889,280		34,905,260		38,261,180		41,447,820		45,671,420		49,289,980			
Apparate und Stationseinrichtungen	11,317,932		11,903,220		12,006,264		12,744,360		13,742,856		14,935,572		16,006,212			
Mobiliar und Bureaugerätschaften	55,925		58,375		61,250		64,550		68,625		75,450		79,750			
		42,335,237		44,850,875		46,972,774		51,070,090		55,259,301		60,682,442		65,375,942		
Verfügbare Mittel:																
Kassabestand	—		—		—		—		—		—		—			
Guthaben bei der Staatskasse (Erneuerungsfonds)	13,070,031		15,071,406		16,331,616		18,222,431		20,270,669		21,942,809		23,968,857			
Vorratsmaterial	1,298,104		1,106,481		1,094,767		1,267,757		1,242,119		1,829,773		2,340,178			
		14,368,135		16,177,887		17,426,383		19,490,188		21,512,788		23,772,582		26,309,035		
Passivsaldo der Gewinn- und Verlustrechnung		2,212,121		2,856,137		2,856,137		2,975,895		3,106,232		3,248,788		3,613,953		
		58,915,493		63,884,899		67,255,294		73,536,173		79,878,321		87,703,812		95,298,930		
Passiven.																
Bestand der Anleiheusschuld	37,481,806		39,298,034		40,879,788		44,073,873		47,404,875		52,212,584		56,074,385			
Getilgte Anleihen	6,151,535		6,659,322		7,187,753		8,263,974		9,096,545		10,299,631		11,641,735			
		43,633,341		45,957,356		48,067,541		52,337,847		56,501,420		62,512,215		67,716,120		
Erneuerungsfonds:																
Linien	8,390,557		9,786,626		10,993,690		12,497,633		14,178,672		15,788,383		17,715,414			
Apparate und Stationseinrichtungen	4,654,027		5,266,096		5,316,907		5,702,129		6,067,871		6,128,705		6,225,704			
Mobiliar und Bureaugerätschaften	16,447		18,684		21,019		22,669		24,126		25,721		27,739			
		13,070,031		15,071,406		16,331,616		18,222,431		20,270,669		21,942,809		23,968,857		
Beiträge der eidgenössischen Staatskasse zur Deckung des Passivsaldo		2,212,121		2,856,137		2,856,137		2,975,895		3,106,232		3,248,788		3,613,953		
Aktivsaldo der Gewinn- und Verlustrechnung		—		—		—		—		—		—		—		
		58,915,493		63,884,899		67,255,294		73,536,173		79,878,321		87,703,812		95,298,930		

Jahresergebnisse.

(Telephon.)

Tabelle 4.

Jahr	Gemäss Gewinn- und Verlustrechnung (einschl. Anleihenstilgung in Kol. 3 hiernach)		Anleihe- stilgung	Ohne Anleihenstilgung hätte sich ergeben ein					Bei einer gleichmässigen Anleihenstilgung in 50 Jahren hätte sich ergeben ein					
	Aktivsaldo	Passivsaldo		Überschuss	Fehlbetrag	Zinsdifferenz*)	Aktivsaldo	Passivsaldo	Tilgungsbetrag	Überschuss	Fehlbetrag	Zinsdifferenz**)	Aktivsaldo	Passivsaldo
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1881	—	71,059	94,762	23,703	—	—	23,703	—	—	23,703	—	—	23,703	—
1882	—	21,298	28,897	7,599	—	3,790	3,809	—	3,749	60	—	—	60	—
1883	—	13,918	82,504	68,586	—	4,946	63,640	—	7,908	55,732	—	150	55,882	—
1884	—	67,138	212,388	145,250	—	8,247	137,003	—	13,119	123,884	—	466	124,350	—
1885	—	—	406,183	406,183	—	16,742	389,441	—	18,323	371,118	—	991	372,109	—
1886	129,420	—	109,940	239,360	—	32,989	206,371	—	30,102	176,269	—	1,724	177,993	—
1887	336,633	—	164,775	501,408	—	37,389	464,019	—	38,020	425,999	—	2,928	428,927	—
1888	208,505	—	389,104	597,609	—	43,978	553,631	—	48,832	504,799	—	4,449	509,248	—
1889	374,523	—	340,013	714,536	—	59,542	654,994	—	61,013	593,981	—	6,402	600,383	—
1890	593,098	—	— 185,816	407,282	—	73,143	334,139	—	72,551	261,588	—	8,843	270,431	—
1891	495,314	—	— 119,918	375,396	—	65,710	309,686	—	89,356	220,330	—	11,745	232,075	—
1892	546,736	—	— 73,322	473,414	—	60,913	412,501	—	107,111	305,390	—	15,319	320,709	—
1893	—	11,449	46,896	35,447	—	57,980	—	22,533	137,601	—	160,134	19,603	—	140,531
1894	408,206	—	40,956	449,162	—	59,856	389,306	—	174,598	214,708	—	25,107	239,815	—
1895	357,472	—	28,628	386,100	—	61,494	324,606	—	215,217	109,389	—	32,091	141,480	—
1896	—	—	351,476	351,476	—	54,810	296,666	—	249,995	46,671	—	35,612	82,283	—
1897	—	—	481,624	481,624	—	67,111	414,513	—	323,767	90,746	—	44,362	135,108	—
1898	—	—	215,302	215,302	—	83,968	131,334	—	399,305	—	267,971	55,694	—	212,277
1899	—	1,238,959	1,110,606	—	128,353	91,504	—	219,857	469,258	—	689,115	69,670	—	619,445
1900	—	885,348	691,477	—	193,871	130,375	—	324,246	550,554	—	874,800	86,094	—	788,706
1901	—	942,957	667,857	—	275,100	154,577	—	429,677	678,161	—	1,107,838	105,363	—	1,002,475
1902	—	1,350,707	498,596	—	852,111	177,952	—	1,030,063	774,284	—	1,804,347	129,099	—	1,675,248
1903	—	1,059,195	568,607	—	490,588	195,402	—	685,990	825,490	—	1,511,480	150,199	—	1,355,281
1904	—	644,016	507,787	—	136,229	215,304	—	351,533	872,665	—	1,224,198	185,091	—	1,039,107
1905	—	—	528,431	528,431	—	233,076	295,355	—	919,145	—	623,790	215,634	—	408,156
1906	—	119,758	1,076,221	956,463	—	251,571	704,892	—	961,349	—	256,457	247,804	—	8,653
1907	—	130,337	832,571	702,234	—	289,239	412,995	—	1,046,755	—	633,760	281,452	—	352,308
1908	—	142,556	1,203,086	1,060,530	—	318,379	742,151	—	1,130,026	—	387,875	318,088	—	69,787
1909	—	365,165	1,342,104	976,939	—	411,985	564,954	—	1,250,242	—	685,288	408,730	—	276,558
abzüglich	3,449,907	7,063,860	11,641,735	10,104,034	2,076,252	3,261,972	7,829,709	3,063,899	11,468,496	3,534,367	10,227,053	2,468,710	3,714,556	7,948,532
	Aktivsaldo	3,449,907			abzüglich	Passivsaldo	3,063,899					abzüglich	Aktivsaldo	3,714,556
	Passivsaldo	3,613,953			Reinertrag 1881—1909		4,765,810					bleibt	Passivsaldo	4,233,976

*) In der Gewinn- und Verlustrechnung ist jeweilen nur der Zins für den Bestand der Anleihen (nach Abzug der jährlichen Tilgungen, Kol. 3) auf 1. Januar des betreffenden Jahres verrechnet worden. Ohne diese Tilgungen wäre der Bestand der Anleihen und damit auch die Verzinsung grösser gewesen und es muss daher das in Kol. 6 ausgesetzte Mehr-Zinsbetreffnis vom Überschuss (Kol. 4) subtrahiert bzw. zum Fehlbetrag (Kol. 5) addiert werden.

**) Minder-Verzinsung infolge Verminderung der Anleiheenschuld durch Tilgung (Kol. 9).

Baurechnung 1895—1909.

(Telephon.)

Tabelle 5.

	1894	1895		1896		1897		1898		1899		1900		1901	
	Bestand	Neubau	Bestand	Neubau	Bestand	Neubau	Bestand	Neubau	Bestand	Neubau	Bestand	Neubau	Bestand	Neubau	Bestand
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Linien	6,532,960	1,261,360	7,794,320	2,448,480	10,242,800	2,625,720	12,868,520	2,286,740	15,155,260	3,010,640	18,165,900	4,981,820	23,147,720	3,632,280	26,780,000
Apparate und Stationseinrichtungen . .	3,569,628	571,020	4,140,648	982,236	5,122,884	1,029,072	6,151,956	972,276	7,124,232	970,284	8,094,516	1,029,036	9,123,552	945,372	10,068,924
Mobiliar und Bureaugerätschaften . .	19,075	2,850	21,925	4,775	26,700	4,850	31,550	3,200	34,750	4,250	39,000	5,300	44,300	2,625	46,925
Linienbauvorratsmaterial	10,121,663 639,231	1,835,230 — 96,336	11,956,893 542,895	3,435,491 253,103	15,392,384 795,998	3,659,642 117,274	19,052,026 913,272	3,262,216 235,451	22,314,242 1,148,723	3,985,174 79,629	26,299,416 1,228,352	6,016,156 364,195	32,315,572 1,592,547	4,580,277 225,881	36,895,849 1,818,428
	10,760,894	1,738,894	12,499,788	3,688,594	16,188,382	3,776,916	19,965,298	3,497,667	23,462,965	4,064,803	27,527,768	6,380,351	33,908,119	4,806,158	38,714,277

	1902		1903		1904		1905		1906		1907		1908		1909	
	Neubau	Bestand	Neubau	Bestand	Neubau	Bestand	Neubau	Bestand	Neubau	Bestand	Neubau	Bestand	Neubau	Bestand	Neubau	Bestand
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Linien	2,264,720	29,044,720	1,916,660	30,961,380	1,927,900	32,889,280	2,015,980	34,905,260	3,355,920	38,261,180	3,186,640	41,447,820	4,223,600	45,671,420	3,618,560	49,289,980
Apparate und Stationseinrichtungen . .	600,360	10,669,284	648,648	11,317,932	585,288	11,903,220	103,044	12,006,264	738,096	12,744,360	998,496	13,742,856	1,192,716	14,935,572	1,070,640	16,006,212
Mobiliar und Bureaugerätschaften . .	4,400	51,325	4,600	55,925	2,450	58,375	2,875	61,250	3,300	64,550	4,075	68,625	6,825	75,450	4,300	79,750
Linienbauvorratsmaterial	2,869,480 — 309,184	39,765,329 1,509,244	2,569,908 — 211,140	42,335,237 1,298,104	2,515,638 — 191,623	44,850,875 1,106,481	2,121,899 — 11,714	46,972,774 1,094,767	4,097,316 172,990	51,070,090 1,267,757	4,189,211 — 25,638	55,259,301 1,242,119	5,423,141 587,654	60,682,442 1,829,773	4,693,500 510,405	65,375,942 2,340,178
	2,560,296	41,274,573	2,358,768	43,633,341	2,324,015	45,957,356	2,110,185	48,067,541	4,270,306	52,337,847	4,163,573	56,501,420	6,010,795	62,512,215	5,203,905	67,716,120

Erneuerungsfonds (Telephon.)

Tabelle 6.

Jahr	Einlage				Entnahme				Ver- mehrung	Bestand auf 31. De- zember	Jahr
	Linien	Apparate und Stations- einrichtungen	Mobiliar und Bureau- gerätschaften	Total	Linien	Apparate und Stations- einrichtungen	Mobiliar und Bureau- gerätschaften	Total			
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
1882	4,100	7,500	32	11,632					11,632	11,632	1882
1883	8,850	16,197	77	25,124					25,124	36,756	1883
1884	15,125	26,636	123	41,884					41,884	78,640	1884
1885	23,175	35,150	163	58,488					58,488	137,128	1885
1886	45,045	45,030	184	90,259					90,259	227,387	1886
1887	57,111	60,495	222	117,828					117,828	345,215	1887
1888	68,712	75,139	272	144,123					144,123	489,338	1888
1889	91,846	89,807	315	181,968					181,968	671,306	1889
1890	109,673	109,416	350	219,439					219,439	890,745	1890
1891	135,966	131,103	422	267,491					267,491	1,158,236	1891
1892	164,908	156,373	464	321,745					321,745	1,479,981	1892
1893	223,102	183,964	519	407,585		90,000		90,000	317,585	1,797,566	1893
1894	267,834	254,891	682	523,407		104,364		104,364	419,043	2,216,609	1894
1895	326,648	297,469	763	624,880		125,268		125,268	499,612	2,716,221	1895
1896	389,716	345,054	877	735,647		102,168		102,168	633,479	3,349,700	1896
1897	512,140	426,907	1,068	940,115		118,560		118,560	821,555	4,171,255	1897
1898	643,426	512,663	1,262	1,157,351		185,580		185,580	971,771	5,143,026	1898
1899	757,763	593,686	1,390	1,352,839		175,728		175,728	1,177,111	6,320,137	1899
1900	908,295	674,543	1,560	1,584,398		176,016		176,016	1,408,382	7,728,519	1900
1901	1,157,386	760,296	1,772	1,919,454	82,000	235,308		317,308	1,602,146	9,330,665	1901
1902	1,339,000	839,077	1,877	2,179,954	95,000	260,244		355,244	1,824,710	11,155,375	1902
1903	1,452,236	889,107	2,053	2,343,396	125,500	303,240		428,740	1,914,656	13,070,031	1903
1904	1,548,069	943,161	2,237	2,493,467	161,000	331,092		492,092	2,001,375	15,071,406	1904
1905	1,644,464	991,935	2,335	2,638,734	437,400	941,124		1,378,524	1,260,210	16,331,616	1905
1906	1,745,263	1,000,522	2,450	2,748,235	241,320	615,300	800	857,420	1,890,815	18,222,431	1906
1907	1,913,059	1,062,030	2,582	2,977,671	232,020	696,288	1,125	929,433	2,048,238	20,270,669	1907
1908	2,072,391	1,145,238	2,745	3,220,374	462,680	1,084,404	1,150	1,548,234	1,672,140	21,942,809	1908
1909	2,283,571	1,244,631	3,018	3,531,220	356,540	1,147,632	1,000	1,505,172	2,026,048	23,968,857	1909
	19,908,874	12,918,020	31,814	32,858,708	2,193,460	6,692,316	4,075	8,889,851	23,968,857	—	
		Entnahme . . .		8,889,851							
		Bestand Ende 1909		23,968,857							

Tabelle 7.

Einlagen in den Erneuerungsfonds für Linien, bei einer durchschnittlichen Lebensdauer von 20 Jahren.

(Telephon.)

Baujahr	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	Total	Erneuerungsfonds			
Ausgaben für Neubauten	Fr. 82,000	Fr. 95,000	Fr. 125,500	Fr. 161,000	Fr. 437,400	Fr. 241,320	Fr. 232,020	Fr. 462,680	Fr. 356,540	Fr. 525,860	Fr. 578,840	Fr. 1,163,880	Fr. 894,640	Fr. 1,176,280	Fr. 1,261,360	Fr. 2,448,480	Fr. 2,625,720	Fr. 2,286,740	Fr. 3,010,640	Fr. 4,981,820	Fr. 3,632,280	Fr. 2,264,720	Fr. 1,916,660	Fr. 1,927,900	Fr. 2,015,980	Fr. 3,355,920	Fr. 3,186,640	Fr. 4,223,600	Fr. 3,618,560	Fr. 49,289,980	Einlage Fr.	Entnahme Fr.	Jahr	
Einlage im Jahr 1882	4,100																														4,100		1882	
1883	4,100	4,750																													8,850		1883	
1884	4,100	4,750	6,275																												15,125		1884	
1885	4,100	4,750	6,275	8,050																											23,175		1885	
1886	4,100	4,750	6,275	8,050	21,870																										45,045		1886	
1887	4,100	4,750	6,275	8,050	21,870	12,066																									57,111		1887	
1888	4,100	4,750	6,275	8,050	21,870	12,066	11,601																								68,712		1888	
1889	4,100	4,750	6,275	8,050	21,870	12,066	11,601	23,134																							91,846		1889	
1890	4,100	4,750	6,275	8,050	21,870	12,066	11,601	23,134	17,827																						109,673		1890	
1891	4,100	4,750	6,275	8,050	21,870	12,066	11,601	23,134	17,827	26,293																					135,966		1891	
1892	4,100	4,750	6,275	8,050	21,870	12,066	11,601	23,134	17,827	26,293	28,942																				164,908		1892	
1893	4,100	4,750	6,275	8,050	21,870	12,066	11,601	23,134	17,827	26,293	28,942	58,194																			223,102		1893	
1894	4,100	4,750	6,275	8,050	21,870	12,066	11,601	23,134	17,827	26,293	28,942	58,194	44,732																		267,834		1894	
1895	4,100	4,750	6,275	8,050	21,870	12,066	11,601	23,134	17,827	26,293	28,942	58,194	44,732	58,814																	326,645		1895	
1896	4,100	4,750	6,275	8,050	21,870	12,066	11,601	23,134	17,827	26,293	28,942	58,194	44,732	58,814	63,068																389,716		1896	
1897	4,100	4,750	6,275	8,050	21,870	12,066	11,601	23,134	17,827	26,293	28,942	58,194	44,732	58,814	63,068	122,424															512,140		1897	
1898	4,100	4,750	6,275	8,050	21,870	12,066	11,601	23,134	17,827	26,293	28,942	58,194	44,732	58,814	63,068	122,424	131,286														643,426		1898	
1899	4,100	4,750	6,275	8,050	21,870	12,066	11,601	23,134	17,827	26,293	28,942	58,194	44,732	58,814	63,068	122,424	131,286	114,337													757,763		1899	
1900	4,100	4,750	6,275	8,050	21,870	12,066	11,601	23,134	17,827	26,293	28,942	58,194	44,732	58,814	63,068	122,424	131,286	114,337	150,532												908,295		1900	
1901	4,100	4,750	6,275	8,050	21,870	12,066	11,601	23,134	17,827	26,293	28,942	58,194	44,732	58,814	63,068	122,424	131,286	114,337	150,532	249,091											1,157,386	82,000	1901	
1902	4,100	4,750	6,275	8,050	21,870	12,066	11,601	23,134	17,827	26,293	28,942	58,194	44,732	58,814	63,068	122,424	131,286	114,337	150,532	249,091	181,614										1,339,000	95,000	1902	
1903	4,100	4,750	6,275	8,050	21,870	12,066	11,601	23,134	17,827	26,293	28,942	58,194	44,732	58,814	63,068	122,424	131,286	114,337	150,532	249,091	181,614	113,236									1,452,236	125,500	1903	
1904	4,100	4,750	6,275	8,050	21,870	12,066	11,601	23,134	17,827	26,293	28,942	58,194	44,732	58,814	63,068	122,424	131,286	114,337	150,532	249,091	181,614	113,236	95,833								1,548,069	161,000	1904	
1905	4,100	4,750	6,275	8,050	21,870	12,066	11,601	23,134	17,827	26,293	28,942	58,194	44,732	58,814	63,068	122,424	131,286	114,337	150,532	249,091	181,614	113,236	95,833	96,395							1,644,464	437,400	1905	
1906	4,100	4,750	6,275	8,050	21,870	12,066	11,601	23,134	17,827	26,293	28,942	58,194	44,732	58,814	63,068	122,424	131,286	114,337	150,532	249,091	181,614	113,236	95,833	96,395	100,799						1,745,263	241,320	1906	
1907	4,100	4,750	6,275	8,050	21,870	12,066	11,601	23,134	17,827	26,293	28,942	58,194	44,732	58,814	63,068	122,424	131,286	114,337	150,532	249,091	181,614	113,236	95,833	96,395	100,799	167,796					1,918,059	232,020	1907	
1908	4,100	4,750	6,275	8,050	21,870	12,066	11,601	23,134	17,827	26,293	28,942	58,194	44,732	58,814	63,068	122,424	131,286	114,337	150,532	249,091	181,614	113,236	95,833	96,395	100,799	167,796	159,332				2,072,391	462,680	1908	
1909	4,100	4,750	6,275	8,050	21,870	12,066	11,601	23,134	17,827	26,293	28,942	58,194	44,732	58,814	63,068	122,424	131,286	114,337	150,532	249,091	181,614	113,236	95,833	96,395	100,799	167,796	159,332	211,180			2,283,571	356,540	1909	
Total Einlagen, Wert Ende 1909	114,800	128,250	163,150	201,250	524,880	277,518	255,222	485,814	356,540	499,567	520,956	989,298	715,712	882,210	882,952	1,591,512	1,575,432	1,257,707	1,505,320	2,241,819	1,452,912	792,652	574,998	481,975	403,196	503,388	318,664	211,180		31,574,566	19,908,874	2,193,460		
	49,200	61,750	87,850	120,750	349,920	205,122	208,818	439,546	356,540	26,293	57,884	174,582	178,928	294,070	378,408	856,968	1,050,288	1,029,033	1,505,320	2,740,001	2,179,368	1,472,068	1,841,662	1,445,925	1,612,784	2,852,532	2,867,976	4,012,420	3,618,560			Entnahme		
																		Erneuerungsfonds			Wert der Linienanlage auf Ende 1909									17,715,414				
																														31,574,566				
																														49,289,980				
Die fettgedruckten Ziffern deuten die Erneuerung der Anlage nach Ablauf der Lebensdauer (20 Jahre) an.																																		

Die fettgedruckten Ziffern deuten die Erneuerung der Anlage nach Ablauf der Lebensdauer (20 Jahre) an.

Verteilung der bisherigen jährlichen Gesamtabschreibungen auf Erneuerungsfonds und Anleihenstilgung.

	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895
Anleihen bei der eidg. Staatskasse für Neuanlagen und Linienvorratsmaterial Gemäss alter Rechnung vermehrte sich die Schuld an die eidg. Staatskasse (Inventarvermehrung und Zuwachs der Baukontoschuld) nur um	Fr. 187,458	Fr. 207,965	Fr. 260,552	Fr. 260,223	Fr. 588,959	Fr. 395,885	Fr. 540,601	Fr. 609,075	Fr. 576,903	Fr. 840,240	Fr. 887,772	Fr. 1,524,492	Fr. 1,849,839	Fr. 2,030,930	Fr. 1,738,894
	92,696	167,436	152,924	5,951	124,288	195,686	257,998	75,848	54,922	806,617	740,199	1,276,069	1,485,358	1,570,931	1,210,654
Differenz gleich Gesamtabschreibung	94,762	40,529	107,628	254,272	464,671	200,199	282,608	533,227	521,981	33,623	147,573	248,423	364,481	459,999	528,240
Davon wurden in der Umrechnung verwendet:															
a) für den Erneuerungsfonds	—	11,632	25,124	41,884	58,488	90,259	117,828	144,123	181,968	219,439	267,491	321,745	317,585	419,043	499,612
b) Rest zur Tilgung der Anleihen	94,762	28,897	82,504	212,388	406,183	109,940	164,775	389,104	340,013	— 185,816	— 119,918	— 73,322	46,896	40,956	28,628
Total der aufgenommenen Anleihen	187,458	395,423	655,975	916,198	1,505,157	1,901,042	2,441,643	3,050,718	3,627,621	4,467,861	5,355,633	6,880,125	8,729,964	10,760,894	12,499,788
Total der getilgten Anleihen	94,762	123,659	206,163	418,551	824,734	934,674	1,099,449	1,488,553	1,828,566	1,642,750	1,522,832	1,449,510	1,496,406	1,537,362	1,565,990
Bestand der Anleihenschuld	92,696	271,764	449,812	497,647	680,423	966,368	1,342,194	1,562,165	1,799,055	2,825,111	3,832,801	5,430,615	7,233,558	9,223,532	10,933,798
	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	Total
Anleihen bei der eidg. Staatskasse für Neuanlagen und Linienvorratsmaterial Gemäss alter Rechnung vermehrte sich die Schuld an die eidg. Staatskasse (Inventarvermehrung und Zuwachs der Baukontoschuld) nur um	Fr. 3,688,594	Fr. 3,776,916	Fr. 3,497,667	Fr. 4,064,803	Fr. 6,380,351	Fr. 4,806,158	Fr. 2,560,296	Fr. 2,358,768	Fr. 2,324,015	Fr. 2,110,185	Fr. 4,270,306	Fr. 4,163,573	Fr. 6,010,795	Fr. 5,203,905	Fr. 67,716,120
	2,703,639	2,473,737	2,310,594	1,777,086	4,280,492	2,536,155	236,990	— 124,495	— 185,147	321,544	1,303,270	1,282,764	3,135,569	1,835,753	32,105,528
Differenz gleich Gesamtabschreibung	984,955	1,303,179	1,187,073	2,287,717	2,099,859	2,270,003	2,323,306	2,483,263	2,509,162	1,788,641	2,967,036	2,880,809	2,875,226	3,368,152	35,610,592
Davon wurden in der Umrechnung verwendet:															
a) für den Erneuerungsfonds	633,479	821,555	971,771	1,177,111	1,408,382	1,602,146	1,824,710	1,914,656	2,001,375	1,260,210	1,890,815	2,048,238	1,672,140	2,026,048	23,968,857
b) Rest zur Tilgung der Anleihen	351,476	481,624	215,302	1,110,606	691,477	667,857	498,596	568,607	507,787	528,431	1,076,221	832,571	1,203,086	1,342,104	11,641,735
Total der aufgenommenen Anleihen	16,188,382	19,965,298	23,462,965	27,527,768	33,908,119	38,714,277	41,274,573	43,633,341	45,957,356	48,067,541	52,337,847	56,501,420	62,512,215	67,716,120	
Total der getilgten Anleihen	1,917,466	2,399,090	2,614,392	3,724,998	4,416,475	5,084,332	5,582,928	6,151,535	6,659,322	7,187,753	8,263,974	9,096,545	10,299,631	11,641,735	
Bestand der Anleihenschuld	14,270,916	17,566,208	20,848,573	23,802,770	29,491,644	33,629,945	35,691,645	37,481,806	39,298,034	40,879,788	44,073,873	47,404,875	52,212,584	56,074,385	

Anlagekosten pro Abonnent, Ausgaben für Unterhalt, Ertrag der

(Ergebnis einer auf 71 Ort

Ortsnetze (ohne Umschaltestationen)	Mit zusammen Abonnenten	Anlagekosten d	
		Linie	Apparate, inkl. Anteil an Zentral- stations- einrich- tungen
	1	2	3
Durchschnitt in Netzen :		Fr.	Fr.
bis zu 300 Abonnenten	3,744	455. 50	188. 40
über 300 "	34,053	538. 50	204. 10
" 1000 *) "	29,362	553. 70	239. 60
bis zu 20 "	251	426. 60	201. 30
Durchschnitt aller Abonnenten	37,797	475. 40	192. 20
Netze III. Kl. mit vollem Tagdienst . .			
" " " verlängertem Tagdienst			
" " " beschränktem Tagdienst			

*) In den Netzen über 300 Abonnenten (Zeile 2) inbegriffen.

Tabelle 9.

nementsgebühren, Betriebsausgaben usw. pro Abonnent und Jahr.

sich erstreckenden Enquete.)

	Ausgaben für den Unterhalt (Linien, Apparate und $\frac{1}{2}$ Miet- zins)	Einnahmen an Abonne- ments- gebühren (ein- schliess- lich Distanz- zuschläge)	Betriebs- ausgaben (Gehalte, Bureau- kosten, $\frac{1}{2}$ Miet- zins, Verschie- denes)	Einnahmen an Lokal- gesprächs- gebühren	Gehalts- betreffnis für den Lokal- verkehr	Mittlere Länge einer Anschluss- leitung	Anlage- kosten pro 100 m Linie
	5	6	7	8	9	10	11
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	m	Fr.
90	15. 90	51. 30	15. 70	12. 60	10. 90	1,141	39. 92
60	11. 70	49. —	27. 50	33. 40	22. 10	1,329	40. 51
30	12. 90	48. 90	29. 60	44. 70	25. 20	1,719	32. 21
90	16. 70	50. 60	10. 20	6. 70	6. 20	1,066	40. —
60	14. 90	50. 80	18. 50	17. 60	13. 60	1,186	40. 08
				13. 97	13. 97		
				8. 03	7. 54		
				6. 78	5. 73		

Ergänzender Bericht des Bundesrates an die nationalrätliche Kommission zur Vorlage betreffend die Erhöhung der Telephongebühren. (Vom 21. März 1911.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1911
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	53
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.03.1911
Date	
Data	
Seite	137-172
Page	
Pagina	
Ref. No	10 024 144

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.